

Anlage A - NGN-Interconnection-Leistungen
(Kurzbezeichnung: "Leistungen")
NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1

NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE, KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION

- I NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE UND KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM NGN
- II KOLLOKATION DER TELEKOM

TEIL 2

Dienstportfolio

- I ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE DER TELEKOM
- II ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE VON *ICP*

Teil 1

NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation

I NGN-Interconnection-Anschlüsse und Konfigurationsmaßnahmen im NGN

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE ZUR ZUSAMMENSCHALTUNG VON NGN	<u>33</u>
2	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM NGN	<u>33</u>
3	NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLUSS.....	<u>44</u>
3.1	BESCHREIBUNG DES NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLUSSES	<u>44</u>
3.2	BETRIEBSWEISE.....	<u>77</u>
3.3	DIMENSIONIERUNG	<u>77</u>
3.4	VERKEHRSVERTEILUNG.....	<u>77</u>
3.5	AUSLASTUNG.....	<u>88</u>

1 Grundsätze zur Zusammenschaltung von NGN

Die Zusammenschaltung der NGN von der Telekom und ICP erfolgt gemäß der Definition für Voice over Internet Protocol (VoIP)-Interconnection des Unterarbeitskreises NGN des AKNN "Zusammenschaltung von zwei Next Generation Networks, um netzübergreifende VoIP-Dienste mit garantierten Merkmalen anzubieten". Technische Grundlage bildet die ETSI-/TISPAN NGN-IMS-Standardisierung (IMS: IP Multimedia Subsystem).

Die physische Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner wird über N-ICAs realisiert. Bei der Zusammenschaltung wird an zwei Pol jeweils ein N-ICAs identischer Bandbreite realisiert. Reicht die Bandbreite der beiden N-ICAs für die qualitätsgesicherte Abwicklung der Verbindungen nicht mehr aus, kann die Bandbreite durch Kapazitätserhöhung der N-ICAs vergrößert werden. Hierzu wird entweder der Aufbau von zwei N-ICAs mit höherer Bandbreite veranlasst, die die beiden bisher genutzten ersetzen, oder die Bandbreite wird über eine Anpassung der Bandbreitenbegrenzung realisiert.

Bei der NGN-Zusammenschaltung werden Signalisierungsverkehr (mittels SIP-Protokoll) und Medienstrom-Verkehr (Sprachdatenübertragung mittels Realtime Transport Protocol über dedizierte IP-Verbindungen) ausgetauscht. Zur Verarbeitung und Steuerung der Signalisierung und des Medienstroms werden von den Vertragspartnern Session Border Controller Funktionalitäten eingesetzt.

2 Konfigurationsmaßnahmen im NGN

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Konfigurationsmaßnahmen, die zur Realisierung der gemäß Anlage F (Absprachen) vereinbarten Zusammenschaltungsdienste notwendig sind, bei der erstmaligen Zusammenschaltung maximal innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inbetriebnahme der N-ICAs und bei einer Änderung oder Aufhebung der NGN-Zusammenschaltung innerhalb von sechs Wochen nach Vereinbarung, in seinem NGN für alle realisierten Pol durchzuführen. Zu den notwendigen Konfigurationsmaßnahmen zählt insbesondere die Einrichtung von durch die BNetzA dem anderen Vertragspartner zugeteilten Kennungen und Kennzahlen gemäß Anlage F (Absprachen).

■

Ebenso zählt zu den Konfigurationsmaßnahmen die Einrichtung von Portierungskennungen und/oder die Einrichtung von VNB-Kennzahlen (Betreiberkennzahlen) im NGN der Telekom für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von *ICP* sowie die Einrichtung von Portierungskennungen im NGN von *ICP* für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN der Telekom, um die Erreichbarkeit von geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 zu ermöglichen. Über diese Konfiguration hinaus wird die Erreichbarkeit von Dienstekennzahlen für Unternehmen ohne eigenes Netz durch die Einrichtung im NGN des jeweiligen Vertragspartners und deren Meldung als Dienstekennzahlen des Vertragspartners bzw. Beauftragung des erforderlichen Routings gewährleistet. Durch die Konfigurationen entstehen keine Rechtsbeziehungen zwischen der Telekom bzw. *ICP* und dem Unternehmen ohne eigenes Netz. Insbesondere werden alle für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten anfallenden Entgelte *ICP* bzw. der Telekom in Rechnung gestellt.

Für alle N-ICAs wird ein identisches Dienstportfolio eingerichtet.

Im Falle einer Änderung oder Aufhebung der NGN-Zusammenschaltung oder einer Kündigung von Zusammenschaltungsdiensten ist jeder Vertragspartner verpflichtet, die entsprechenden Konfigurationsmaßnahmen zum Termin des Wirksamwerdens der Änderung, Aufhebung oder Kündigung durchzuführen. Fällt eine von der BNetzA einem Unternehmen ohne eigenes Netz zugeteilte und im NGN der Vertragspartner konfigurierte Portierungskennung oder VNB-Kennzahl (Betreiberkennzahl) an die BNetzA zurück, sind die Vertragspartner verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ablauf der Zuteilung entsprechend anzupassen. Andernfalls hat jeder Vertragspartner das Recht, die erforderlichen Maßnahmen im NGN nach einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung vorzunehmen.

3 NGN-Interconnection-Anschluss

3.1 Beschreibung des NGN-Interconnection-Anschlusses

3.1.1 Allgemeine Grundsätze

Die physische Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner erfolgt über NGN-Interconnection-Anschlüsse (N-ICAs). Der N-ICAs wird realisiert, indem jeder Vertragspartner die jeweils auf seiner Seite notwendigen technischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins schafft, die für die Funktionsfähigkeit der Zusammenschaltung notwendig sind.

Der N-ICAs umfasst sämtliche technischen Einrichtungen mit Ausnahme der Kollokation zwischen dem Port der Telekom und dem Port von *ICP*. Von den Vertragspartnern sind daher insbesondere jeweils ein Port und ein Inhousekabel in den jeweiligen Räumlichkeiten der Vertragspartner zu realisieren.

Als Netzabschluss dient ein von der Telekom realisierter Network Termination (NT) oder Verteiler (Vt). Dieser stellt die physische Schnittstelle zwischen dem NGN der Telekom und dem NGN von *ICP* dar.

N-ICAs werden in den Ausführungen N-ICAs Customer Connect und N-ICAs Customer Connect in Co-location mit jeweils folgenden Bandbreiten realisiert:

- 1 Gbit/s (Gigabit Ethernet)
- 10 Gbit/s (Gigabit Ethernet)

Zu der Bandbreite 1 Gbit/s (Gigabit Ethernet) werden auch folgende Subbitraten angeboten:

- 150 Mbit/s
- 300 Mbit/s
- 600 Mbit/s

Der N-ICAs mit einer Bandbreite von 10 Gbit/s wird als Flexprodukt angeboten, d. h. es werden Bandbreiten von 2 Gbit/s bis 10 Gbit/s in 1 Gbit/s Schritten mit entsprechender Bandbreitenbegrenzung angeboten.

3.1.2 N-ICAs Customer Connect

Die Zusammenschaltung beim N-ICAs Customer Connect erfolgt in den Räumlichkeiten von *ICP*. Dazu ist über die vorgenannten beiderseitigen Pflichten hinaus die Realisierung eines Übertragungsweges durch die Telekom erforderlich.

Der Übertragungsweg verbindet dabei das Inhousekabel der Telekom (Endstelle B) mit dem Inhousekabel von *ICP* in den Räumlichkeiten von *ICP* (Endstelle A).

Die Zusammenschaltung kann auf Wunsch von *ICP* auch in einem von *ICP* angemieteten Raum in einem Telehouse erfolgen. In dem Fall wird der Übertragungsweg der Telekom zunächst im erstmaligen Raum des Gebäudes durch einen passiven Inhouse-Glasfaserverteiler durch die Telekom abgeschlossen. Die Weiterleitung des Übertragungsweges bis zum von *ICP* angemieteten Raum wird durch *ICP* oder den Telehousebetreiber mittels Inhousekabeln sichergestellt. Im von *ICP* angemieteten Raum verlängert die Telekom das Inhousekabel und errichtet den aktiven Netzabschluss. Die Telekom mietet hierfür keine Infrastruktur im Telehouse an und steht hierfür in keinem vertraglichen Verhältnis zum Telehousebetreiber. *ICP* ist verpflichtet, die notwendige Infrastruktur beizustellen und die entsprechenden Kosten zu tragen. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Verbindung des Inhouse-Glasfaserverteilers der Telekom mit den Inhousekabeln, die Kosten der Inhousekabel sowie die Kosten der Verbindung der Inhousekabel mit dem Kabel der Telekom im von *ICP* angemieteten Raum.

ICP stellt sicher, dass die Telekom zum Zwecke der Realisierung und Entstörung jederzeit Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten erhält.

Die Endstelle A von *ICP* liegt bei einem N-ICAs Customer Connect außerhalb des Grundstückes der Telekom, auf dem sich die Endstelle B befindet. Die Endstelle A kann sich jedoch auf einem anderen Grundstück der Telekom im selben Ortsnetz, z. B. auf einer Kollokationsfläche nach dem Kollokationsvertrag oder in einem NGN-Kollokationsraum befinden.

ICP hat für das Grundstück, auf dem der N-ICAs endet, einen *ICP* berechtigenden Nutzungsvertrag vorzulegen oder einen Nachweis über ein gesetzliches Nutzungsrecht nach dem § 134 TKG zu erbringen.

3.1.3 N-ICAs Customer Connect in Co-location

Die physische Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner kann in einer Kollokation der Telekom erfolgen. In dem Fall muss *ICP* entweder über einen NGN-Kollokationsraum gemäß Teil 1, Ziffer II dieser Anlage, eine Kollokationsfläche nach dem Kollokationsvertrag verfügen oder *ICP* ist Mitnutzer eines NGN-Kollokationsraumes gemäß Teil 1, Ziffer II dieser Anlage.

Dazu ist über die in Ziffer 3.1.1 genannten beiderseitigen Pflichten hinaus die Realisierung eines Übertragungsweges durch *ICP* erforderlich.

Der Übertragungsweg verbindet dabei die Kollokation mit dem Inhousekabel von *ICP* in den Räumlichkeiten von *ICP* (Endstelle A).

ICP stellt sicher, dass zum verbindlichen Liefertermin die hierfür erforderliche Kollokation vorliegt.

Im Übrigen gelten für *ICP*, die einen N-ICAs in einem NGN-Kollokationsraum realisiert haben, die in Teil 1, Ziffer II dieser Anlage genannten Verpflichtungen. Sofern *ICP* einen N-ICAs auf einer Kollokationsfläche realisiert hat, gelten die Regelungen des Kollokationsvertrages.

Sofern *ICP* über einen N-ICAs Customer Connect in Co-location auf einer Kollokationsfläche verfügt und der Kollokationsvertrag zwischen den Vertragspartnern beendet wird, ist *ICP* verpflichtet, für die Realisierung eines N-ICAs Customer Connect oder eines N-ICAs Customer Connect in Co-location in einer anderen Kollokation zum Beendigungstermin zu sorgen.

Hierzu sind die Abstimmungs- und Bestellverfahren gemäß Anlage D (Realisierung) einzuleiten. Der N-ICAs Customer Connect in Co-location wird spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses aufgehoben.

3.1.4 Technische Einzelheiten

Die Beschreibung der übertragungstechnischen Schnittstellen, der Anforderungen an den Aufbau der notwendigen Technik in Gebäuden von *ICP* sowie weitere technische Einzelheiten sind in Anlage C (Technik), Teil 3 enthalten.

3.1.5 Entstörung

Die Entstörung der N-ICAs erfolgt gemäß den in Anlage C (Technik), Teil 1 vereinbarten Fristen.

3.2 Betriebsweise

N-ICAs werden wechselseitig betrieben. Dabei wird jeder N-ICAs für sämtliche gemäß Anlage F (Absprachen) vereinbarten Zusammenschaltungsdienste konfiguriert.

Auf den N-ICAs findet keine technische Trennung zwischen tarifierten bzw. nicht tarifierten Verbindungen sowie keine Unterscheidung mittels Verkehrsströmen statt.

3.3 Dimensionierung

Regelungen zur Dimensionierung von N-ICAs sind im Folgenden und in Anlage D (Realisierung) festgelegt.

3.4 Verkehrsverteilung

3.4.1 Grundsatz

Die Verkehrsverteilung wird grundsätzlich über die jeweils zusammengehörigen Pol einer Anschaltung betrachtet.

Die einzelnen Verbindungen werden dabei von beiden Vertragspartnern grundsätzlich nach dem Prinzip gleichmäßiger Auslastung der Pol übergeben.

3.4.2 Ausnahmen

Die Vertragspartner können in Störungsfällen oder bei planbaren Maßnahmen von dem unter Ziffer 3.4.1 genannten Aufteilungsprinzip zeitweise abweichen (z. B. aufgrund von technischen Restriktionen in der Verkehrslenkung des jeweils zu übergebenden Verkehrs und bei Netzanpassungsmaßnahmen, von denen der zu übergebende Verkehr betroffen ist). Die Meldestelle gemäß Anlage C (Technik), Teil 2 des jeweils anderen Vertragspartners ist hierüber wenn möglich vorab zu unterrichten.

Szenarien für die Durchführung von Ausfallrouting sind in Anlage C (Technik), Teil 3 erläutert.

3.5 Auslastung

Grundsätzlich beträgt die maximale Auslastung eines N-ICAs 80 %.

Damit der gesamte Verkehr auch bei Ausfall eines Pol über den zweiten sicher abgewickelt werden kann, wird die maximale Gesamtauslastung der zwei N-ICAs einer Anschaltung auf 40 % der Gesamtbandbreite über beide N-ICAs (basierend auf der Hauptverkehrsstunde) beschränkt (z. B. bei zwei N-ICAs je 1 Gbit/s ist die maximale Auslastung insgesamt 800 Mbit/s). Sofern ausnahmsweise kurzzeitig Abweichungen vom Prinzip der identischen N-ICAs-Bandbreite an zwei zusammengehörigen Pol auftreten, z. B. im Rahmen einer Kapazitätserhöhung, gilt eine Auslastungsgrenze von 80 % des Pol mit der niedrigeren Bandbreite.

Stellt ein Vertragspartner eine Überschreitung der hier festgelegten Werte fest, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, umgehend Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und eine Störungsmeldung an die Meldestelle gemäß Anlage C (Technik), Teil 2 zu senden.

II Kollokation der Telekom

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE ZUM NGN-KOLLOKATIONSRAUM	1010
1.1	BAUTECHNISCHE LEISTUNGSMERKMALE DES NGN-KOLLOKATIONSRAUMES	1010
1.2	ELEKTROTECHNISCHE LEISTUNGSMERKMALE DES NGN-KOLLOKATIONSRAUMES	1111
1.3	RAUMÜBERGABE.....	1313
2	ZUTRITTSREGELUNGEN	1313
3	NUTZUNGSREGELUNGEN.....	1414
3.1	NUTZUNG DES NGN-KOLLOKATIONSRAUMES	1414
3.2	VERWALTUNG VON SCHLÜSSELN UND EINRICHTUNGEN DES INTELLIGENTEN ZUTRITTSSYSTEMS	1616
4	VERLEGUNG DES WEITERFÜHRUNGSKABELS	1717
5	GEMEINSAME NUTZUNG EINES VORHANDENEN NGN-KOLLOKATIONS- RAUMES.....	1919
5.1	BEGRIFFSDEFINITIONEN	1919
5.2	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEMEINSAME NUTZUNG EINES VORHANDENEN NGN-KOLLOKATIONSRAUMES	1919
5.3	REALISIERUNG DER GEMEINSAMEN NUTZUNG EINES VORHANDENEN NGN-KOLLOKATIONSRAUMES	2121
5.4	ZUTRITTSREGELUNGEN	2121
5.5	ALLGEMEINE REGELUNGEN	2121

1 Grundsätze zum NGN-Kollokationsraum

Die Telekom stellt im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten *ICP* für den Betrieb von N-ICAs Customer Connect in Co-location bereits vorhandene NGN-Kollokationsräume und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen kostenpflichtig zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Überlassung eines bereits vorhandenen NGN-Kollokationsraumes;
Ein NGN-Kollokationsraum ist bereits vorhanden, wenn er zuvor bereits als Standard-Kollokationsraum im Rahmen einer PSTN/ISDN-Zusammenschaltung genutzt wurde.
- Nachträgliche Änderungen am bereits vorhandenen NGN-Kollokationsraum;
- Gesicherte Energieversorgung (GEV) nebst Erweiterung;
- Niederspannungsversorgung nebst Erweiterung;
- Raumluftechnik (RLT)-Anlage nebst Erweiterung;
- Weiterführungskabel;
- Erweiterung des Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes.

Die Telekom gewährt Bestandsschutz für die Standorte der NGN-Kollokationsräume an den in Ziffer 1 der Anlage F (Absprachen) vereinbarten Points of Interconnection (Pol) bis ~~31.12.2022~~ 30.06.2025. Die Telekom hat das Recht, die vorgenannten Standorte ~~mit einer Vorankündigungsfrist von 24 Monaten, erstmalig zum 01.01.2023~~ aufzulösen. Die Ankündigungsfrist für die Auflösung eines Standortes beträgt 15 Monate. Den Bestandsschutz berücksichtigend kann ein Standort erstmalig zum 01.07.2025 aufgelöst werden.

Sofern und solange in dem NGN-Kollokationsraum ein N-ICAs Customer Connect in Co-location abgeschlossen ist, kann *ICP* den NGN-Kollokationsraum ebenfalls als physische Kollokation für den "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" und für den "Zugang zu Bitstream Access (BSA)" sowie für Wholesale-Übertragungswege nutzen.

1.1 Bautechnische Leistungsmerkmale des NGN-Kollokationsraumes

- 1.1.1 Der NGN-Kollokationsraum ist ein normierter, separater Raum, der eigenverantwortlich von *ICP* zur Installation und zum Betrieb solcher Einrichtungen genutzt werden darf, die für die Zusammenschaltung mit dem NGN der Telekom mittels N-ICAs erforderlich sind.
- 1.1.2 Der NGN-Kollokationsraum befindet sich in einem multifunktionalen Raum. Die NGN-Kollokationsräume werden gegen die Räume der Telekom nach Feuerwiderstandsklasse F90 (DIN 4102) abgeschottet.
- 1.1.3 Die Standardfläche beträgt 10 qm.
- 1.1.4 Der NGN-Kollokationsraum verfügt über eine Mindestbreite von 2,5 m und eine Lichtraumhöhe von 2,9 m.

- 1.1.5 Die Deckentragfähigkeit ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und beträgt maximal 8 kN/qm.
- 1.1.6 Die Decke und die Wände des NGN-Kollokationsraumes sind glattflächig und hell angestrichen. Der Fußboden besteht aus einem gegen mechanische Beanspruchung widerstandsfähigen Belag, der rutschhemmend, antistatisch und ableitend ist (IEC 61340-4-1).
- 1.1.7 Der NGN-Kollokationsraum verfügt über eine Stahltür (Mindestmaß des Türblattes 0,95 m x 1,95 m) (T30) mit einem Sicherheitsschloss und wird im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einem intelligenten Zutrittssystem ausgestattet. Die Art der Tür wird entsprechend der jeweiligen Landesbauordnung ausgeführt.
- 1.1.8 Der NGN-Kollokationsraum besitzt grundsätzlich keine Fenster. Sollten im Gefährdungsbereich Fenster vorhanden sein, ist die äußere Scheibe im Regelfall durchwurffhemmend (A1 bis A3) und in seltenen Fällen durchbruchhemmend (B1). Darüber hinaus können bei Bedarf durch die Telekom besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die ICP gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Sicherheitsstandard des NGN-Kollokationsraumes entspricht dem Standard vergleichbarer Räume am gleichen Standort.
- 1.1.9 Im NGN-Kollokationsraum befindet sich grundsätzlich kein Wasseranschluss. Wasserleitungen werden spritzwassergeschützt und durchlaufende Heizungsrohre grundsätzlich mit Wärmeisolierung ausgeführt.
- 1.1.10 Der NGN-Kollokationsraum besitzt grundsätzlich keine Heizung. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten kann zum Schutz der Bausubstanz jedoch eine Heizung erforderlich sein.

1.2 Elektrotechnische Leistungsmerkmale des NGN-Kollokationsraumes

- 1.2.1 Der NGN-Kollokationsraum verfügt über folgende elektrische Grundversorgung:
- Grundbeleuchtung an der Decke, Lichtschalter, Steckdose;
 - Niederspannungsversorgung (230/400 V; 50 Hz; 3 kVA) abgeschlossen im Übergabekasten;
Die Telekom stellt auf Anfrage von ICP zusätzliche Absicherungen von 230/400 V; 50 Hz; 3 kVA im NGN-Kollokationsraum bereit.
Die Telekom stellt ICP die Niederspannungsversorgung unter Einhaltung der technischen Regelungen, wie vom örtlichen Energieversorgungsunternehmen geliefert, zur Verfügung. Die Niederspannungsversorgung ist an einigen Standorten an eine Netzersatzanlage angeschlossen, die beim Ausfall der Niederspannungsversorgung durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen eine Weiterversorgung sicherstellt. Die Weiterversorgung der Niederspannungsversorgung durch die Netzersatzanlage bzw. die Rückschaltung erfolgt nicht unterbrechungsfrei.
 - Gesicherte Energieversorgung (Gleichspannung; 60 V; 1 kW), unterbrechungsfrei (bis zwei Stunden nach Netzausfall), abgeschlossen im Übergabekasten.

Die Telekom stellt auf Anfrage von *ICP* zusätzliche Absicherungen von 60 V in 1 kW-Stufen im NGN-Kollokationsraum bereit.

- 1.2.2 Die Übergabe erfolgt in dem von der Telekom im NGN-Kollokationsraum realisierten Verteiler. Dieser stellt die physische Schnittstelle zwischen dem NGN der Telekom und dem NGN von *ICP* dar. Wird der NGN-Kollokationsraum für den Abschluss der Teilnehmeranschlussleitung mitgenutzt, erfolgt die Übergabe im Übergabeverteiler für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nach der aktuellen im Extranet hinterlegten "Spezifikation Übergabe von Produkten auf Kollokation".
- 1.2.3 Der NGN-Kollokationsraum ist angebunden an die vorhandene Erdungsanlage der Telekom FPE (Funktion Potential Erde).
- 1.2.4 Der NGN-Kollokationsraum verfügt über eine RLT-Anlage, die nach Bedarf zum Einsatz kommt (z. B. Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des nachgenannten Klimamodells). Für den NGN-Kollokationsraum gelten die Klimabedingungen nach ETS 300 019-1-3, Teil 1-3, Umweltklasse 3.1. Für die RLT-Anlage wird je NGN-Kollokationsraum eine Entwärmungsleistung von 1 kW berücksichtigt. *ICP* ist für die Einhaltung des Klimamodells verantwortlich. Bei Überschreitung der Entwärmungsleistung von 1 kW oder Verletzung des Klimamodells muss *ICP* eine bedarfsgerechte Erweiterung der RLT-Anlage in 1 kW-Schritten beauftragen. Andernfalls haftet *ICP* für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des Klimamodells nach ETS 300 019-1-3, Teil 1-3, Umweltklasse 3.1 entstehen. Sollte es durch die Überschreitung der zulässigen Leistungsaufnahme und die damit verbundene Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des Klimamodells zu nicht anders abwendbaren unmittelbaren Gefahren kommen, behält sich die Telekom das Recht vor, die Leistung der Niederspannungsversorgung bzw. der GEV zu begrenzen.
- 1.2.5 Bei Eigenrealisierung einer GEV durch *ICP* ist *ICP* verpflichtet, die DIN EN 50272-2 (VDE 0510 Teil 2): 2001-12 "Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien" einzuhalten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen (Be- und Entlüftung des von *ICP* genutzten NGN-Kollokationsraumes) muss *ICP* bei der Telekom bestellen. Diese Verpflichtung besteht auch für bereits bestehende NGN-Kollokationsräume. Kommt *ICP* ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der DIN EN 50272-2 (VDE 0510 Teil 2): 2001-12 nicht nach, haftet *ICP* für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser DIN entstehen. *ICP* ist bei Eigenrealisierung einer GEV weiterhin verpflichtet, hinsichtlich der zu diesem Zweck von *ICP* eingesetzten Batterien die Montage-, Inbetriebsetzungs- und Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten. Sollte es durch die Nichteinhaltung einer der vorgenannten Verpflichtungen zu nicht anders abwendbaren Gefahren für Personen, technische Einrichtungen oder den NGN-Kollokationsraum als solchen kommen, behält sich die Telekom das Recht vor, die Niederspannungsversorgung von *ICP* abzuschalten.
ICP haftet für alle Schäden, die aufgrund einer Eigenrealisierung der GEV entstehen.
- 1.2.6 *ICP* ist für die Dimensionierung der Niederspannungsversorgung allein verantwortlich. Benötigt *ICP* bei Eigenrealisierung der GEV mehr Leistung als die ihr bisher bereitgestellte Niederspannungsleistung, muss *ICP* eine bedarfsgerechte Erweiterung der Niederspannungsanlage in 1 kW-Schritten beauftragen. Andernfalls haftet *ICP* für alle Schäden, die durch die fehlerhafte Dimensionierung der Niederspan-

nungsanlage entstehen, insbesondere für die hierdurch entstehenden Verkehrsausfälle.

1.3 Raumübergabe

Die Übergabe des NGN-Kollokationsraumes sowie der Schlüsselsätze bzw. der Codekarten an *ICP* erfolgt im Rahmen einer Begehung vor Ort. Dabei wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches von den Vertragspartnern unterzeichnet wird. Gleichzeitig erfolgt damit eine Anerkennung der Hausordnung.

2 Zutrittsregelungen

- 2.1 Die Außentüren des Gebäudes mit einem NGN-Kollokationsraum sind ~~in der Regel~~ einbruchhemmend und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einem intelligenten Zutrittssystem ausgestattet.
- 2.2 Der NGN-Kollokationsraum ist von *ICP* entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nur über die vorhandenen Verkehrswege im Gebäude (Treppenhäuser, Flure) erreichbar.
- 2.3 *ICP* hat jederzeit Zutritt zu ihrem NGN-Kollokationsraum.
- 2.4 *ICP* hat neben dem Zutritt zu ihrem NGN-Kollokationsraum nur den Zutritt zur nächstgelegenen Toilette. *ICP* hat darüber hinaus keinen Zutritt zu anderen Räumen und technischen Einrichtungen im Gebäude.
- 2.5 *ICP* stellt sicher, dass der Zutritt zum Gebäude/NGN-Kollokationsraum nur durch das von ihr autorisierte Personal und im betrieblich notwendigen Umfang erfolgt.
- 2.6 *ICP* stellt sicher, dass sich durch *ICP* autorisiertes Personal mit einem von *ICP* ausgestellten Firmenausweis mit Lichtbild, Firmennamen und Namen des/der Beschäftigten und mit Gültigkeitsdauer, der sichtbar für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Gelände der Telekom zu tragen ist, legitimieren kann. Die Telekom behält sich vor, eine Legitimations-/Ausweiskontrolle vor Ort durchzuführen. Beauftragte Drittfirmen müssen in der Lage sein, bei Anforderung durch Mitarbeiter der Telekom bzw. durch sie autorisierte Personen die Beauftragung durch *ICP* nachzuweisen. Der Nachweis kann schriftlich per Auftragsschreiben (auch in Form eines Telefaxes) oder elektronisch auf einem mobilen Datensichtgerät erfolgen und muss Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Mitarbeiters der Drittfirma sowie eine Rückrufnummer von *ICP* aufweisen. Der Mitarbeiter der Drittfirma muss sich zusätzlich mit seinem Personalausweis ausweisen können.
- 2.7 *ICP* wird nur von ihr autorisierten Personen, die Tätigkeiten im Rahmen des Aufbaus, des Betriebes und des Abbaus der sich im NGN-Kollokationsraum befindlichen Einrichtungen verrichten müssen, den Zutritt zum NGN-Kollokationsraum und zum Gebäude der Telekom im betrieblich notwendigen Umfang gestatten.

- 2.8 *ICP* gestattet der Telekom den Zutritt zum NGN-Kollokationsraum bei der Regelbegehung des Standortes, Bauunterhaltung und Instandhaltung der technischen Gebäudeausrüstung, während der Reinigungsarbeiten sowie bei Arbeiten im Zusammenhang mit der N-ICAs-Bereitstellung, bei der Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung. Die Telekom hat *ICP* den beabsichtigten Zutritt rechtzeitig anzukündigen. In Fällen dringender Gefahr, insbesondere zwecks einer schnellen Beseitigung von Betriebsstörungen, ist der Telekom jederzeit der Zutritt zum NGN-Kollokationsraum von *ICP* gestattet (Hausmeisterfunktion).
- 2.9 Alle Arbeiten im Gebäude der Telekom bis zum Übergabepunkt werden ausschließlich von der Telekom bzw. von ihr beauftragten Dritten ausgeführt.

3 Nutzungsregelungen

3.1 Nutzung des NGN-Kollokationsraumes

- 3.1.1 Der NGN-Kollokationsraum dient in erster Linie der Zusammenschaltung der NGN zwischen der Telekom und *ICP* mittels N-ICAs Customer Connect in Co-location. Die Nutzung des NGN-Kollokationsraumes für die physische Kollokation für den "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" und für den "Zugang zu Bitstream Access (BSA)" sowie für Wholesale-Übertragungswege ist bei vorhandenen freien Kapazitäten in diesem NGN-Kollokationsraum grundsätzlich auch möglich, sofern und solange in dem NGN-Kollokationsraum ein N-ICAs Customer Connect in Co-location abgeschlossen ist. Der NGN-Kollokationsraum dient außerdem der Unterbringung von Einrichtungen mit vermittlungstechnischer Funktion oder sonstiger vermittelnder Einrichtungen.
ICP ist nicht berechtigt, den NGN-Kollokationsraum für andere als die oben aufgeführten Einrichtungen zu nutzen.
Die Telekom ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der Nutzungseinschränkung nach dem vorstehenden Absatz zu überprüfen und Einsichtnahme in die Dokumentationen der im NGN-Kollokationsraum von *ICP* verwendeten Einrichtungen zu verlangen.
Sofern *ICP* über keine Dokumentationen verfügt, wird sich *ICP* beim Hersteller der betreffenden Einrichtungen um die Zurverfügungstellung dieser Dokumentationen bemühen.
- 3.1.2 Der NGN-Kollokationsraum darf durch *ICP* bautechnisch nicht verändert werden. Das Anbringen von Kabelrosten und Decken-/Wandbefestigungen durch *ICP* in dem von *ICP* genutzten NGN-Kollokationsraum ist gestattet.
- 3.1.3 Die Bauunterhaltung und Instandhaltung der technischen Gebäudeausrüstung erfolgen ausschließlich durch die Telekom bzw. durch von ihr beauftragte Dritte.
- 3.1.4 Die Durchführung der bauunterhaltenden Maßnahmen und Schönheitsreparaturen innerhalb des NGN-Kollokationsraumes erfolgt ausschließlich durch die Telekom bzw. durch von ihr beauftragte Dritte nach terminlicher Absprache mit *ICP*.
- 3.1.5 Die Reinigung des NGN-Kollokationsraumes wird von einem durch die Telekom beauftragten Reinigungsunternehmen nach den Vorgaben der Telekom für Technikräume durchgeführt. Die Kosten sind im Produktpreis enthalten.

- 3.1.6 Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten können von *ICP* Parkplätze gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt gemietet werden.
- 3.1.7 Die Telekom ist berechtigt, den NGN-Kollokationsraum innerhalb des Gebäudes der Telekom zu verlegen. In diesen Fällen ist *ICP* unverzüglich, in der Regel mindestens 15 Monate vor der geplanten Verlegung des NGN-Kollokationsraumes zu informieren. Alle mit der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes notwendigen Maßnahmen werden mit *ICP* unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Belange 16 Wochen im Voraus abgestimmt.
- 3.1.8 Die *ICP* bei der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes innerhalb des Gebäudes der Telekom tatsächlich entstehenden notwendigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung ihrer übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen, werden von *ICP* getragen. Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten.
- 3.1.9 Die Telekom ist berechtigt, den NGN-Kollokationsraum an einen anderen Standort / in ein anderes Gebäude zu verlegen, wenn der Pol-Standort aus betrieblichen Gründen verlegt wird. Hiervon ist *ICP* unverzüglich, in der Regel mindestens 15 Monate vor der geplanten Verlegung des NGN-Kollokationsraumes zu informieren. Alle mit der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes notwendigen Maßnahmen sind mit *ICP* unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Belange zwei Monate im Voraus abzustimmen.
- 3.1.10 Die *ICP* bei der Verlegung des NGN-Kollokationsraumes an einen anderen Standort / in ein anderes Gebäude tatsächlich entstehenden notwendigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung ihrer übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen, werden von *ICP* getragen. Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten. Wird die Verlegung aus Gründen erforderlich, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom liegen, trägt *ICP* die auf Seiten der Telekom durch die Verlegung entstehenden Kosten in voller Höhe.
- 3.1.11 *ICP* darf im NGN-Kollokationsraum keine übertragungstechnischen Einrichtungen betreiben, die vermittlungs- und übertragungstechnische Einrichtungen der Telekom stören bzw. deren Betrieb negativ beeinflussen können. Hierbei sind die Grenzwerte und Vorgaben für die Störaussendung und Störfestigkeit nach dem Stand der technischen Entwicklung einzuhalten.
- 3.1.12 Die Nutzung von Mobilfunktelefonen mit einer Sendeleistung von über 2 W innerhalb des NGN-Kollokationsraumes und innerhalb des Gebäudes der Telekom ist verboten. Die Nutzung von sonstigen Geräten im NGN-Kollokationsraum, die nicht dem Zweck des Aufbaus, Betriebes und des Abbaus der Technik dienen, ist untersagt.
- 3.1.13 *ICP* ist dafür verantwortlich, dass die Zutrittsberechtigten Personen die Hausordnung und Sicherheitsvorschriften der Telekom beachten. Soweit das Gebäude alarmgesichert ist, haftet *ICP* im Falle eines von ihr zu vertretenden Fehlalarms für alle der Telekom daraus entstehenden Schäden. *ICP* stellt die Telekom von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus einem solchen Fehlalarm ergeben.

- 3.1.14 *ICP* ist verpflichtet, alle Schäden und Störungen im NGN-Kollokationsraum, die ein Gefährdungspotential für das Gebäude und die technischen Einrichtungen der Telekom beinhalten, unverzüglich zu melden. Die Telekom wird alle Schäden und Störungen im NGN-Kollokationsraum, die ein Gefährdungspotential für die technischen Einrichtungen von *ICP* beinhalten, unverzüglich melden.
- 3.1.15 *ICP* stellt sicher, dass die Entwärmungsleistung aller in Betrieb befindlichen technischen Einrichtungen im NGN-Kollokationsraum auf maximal 1 kW bzw. auf maximal die bestellte und bereitgestellte Leistung in kW begrenzt bleibt. Die Telekom ist berechtigt, einmal jährlich Messungen zur Bestimmung der Summen-Entwärmungsleistung durchzuführen. Überschreitet *ICP* die Entwärmungsleistung von maximal 1 kW bzw. die Entwärmungsleistung der maximal bestellten und bereitgestellten Leistung in kW oder wird das Klimamodell nach ETS 300 019-1-3, Teil 1-3 verletzt, so ist eine Erweiterung der RLT-Anlage gemäß Ziffer 1.2.4 erforderlich. Sollte es durch die Überschreitung der zulässigen Leistungsaufnahme oder durch die Nichteinhaltung der klimatischen Bedingungen des Klimamodells zu nicht abwendbaren Gefahren für Personen, technische Einrichtungen oder den NGN-Kollokationsraum als solchen kommen, behält sich die Telekom das Recht vor, die Niederspannungsversorgung und die GEV von *ICP* abzuschalten.

3.2 Verwaltung von Schlüsseln und Einrichtungen des intelligenten Zutrittssystems

- 3.2.1 Die Telekom stellt *ICP* maximal fünf Schlüsselsätze bzw. Codekarten pro NGN-Kollokationsraum zur Verfügung.
- 3.2.2 *ICP* darf keine weiteren Schlüssel bzw. Codekarten selbst beschaffen. Nicht länger benötigte Schlüsselsätze bzw. Codekarten sind unverzüglich an die Telekom zurückzugeben.
Wird der NGN-Kollokationsraum gekündigt, sind von *ICP* bei der Raumübergabe alle Schlüssel bzw. Codekarten an die Telekom zurückzugeben.
- 3.2.3 *ICP* meldet der Telekom unverzüglich den jeweils aktuellen Ansprechpartner, der für die Schlüssel- bzw. Codekartenverwaltung zuständig ist.
- 3.2.4 *ICP* ist verpflichtet, alle Schlüssel und Codekarten in die Schlüsselverwaltung aufzunehmen und jede Ausgabe bzw. Rücknahme von Schlüsseln und Codekarten zu dokumentieren. *ICP* muss bis zu 12 Monaten zurück klären können, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt über die Schließmöglichkeit zu einem bestimmten Standort der Telekom verfügt hat.
- 3.2.5 Bei der Weitergabe von Schlüsseln und Codekarten durch *ICP* an von ihr autorisierte Personen werden die Sicherheitsauflagen der Telekom für den Umgang mit Schlüsseln und Codekarten mitgeteilt, die bei der Schlüsselübernahme anzuerkennen sind.
- 3.2.6 Die von der Telekom *ICP* bereitgestellten Schlüssel und Codekarten dürfen nicht mit Angaben über die Lage des Standortes/Gebäudes, in dem sich der NGN-Kollokationsraum befindet, versehen werden.

- 3.2.7 *ICP* ist verpflichtet, die ihr überlassenen Schlüssel und Codekarten gegen Verlust zu schützen und so aufzubewahren, dass sie nicht in den Besitz von Unbefugten gelangen können.
- 3.2.8 *ICP* meldet der Telekom unverzüglich den Verlust einer Codekarte oder eines Schlüssels. Hierbei sind die Umstände des Verlustes (Zeit, Ort, Hergang) zur Einschätzung des entstandenen Risikos anzugeben.
- 3.2.9 Im Falle des Verlustes eines Schlüssels bzw. einer Codekarte werden *ICP* alle hierdurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2.10 *ICP* ist nicht befugt, eigene Schließsysteme und/oder Zutrittsüberwachungen in physischer Verbindung mit der Tür zum NGN-Kollokationsraum sowie Überwachungskameras gleich welcher Art im NGN-Kollokationsraum zu installieren.

4 Verlegung des Weiterführungskabels

- 4.1 Der Übertragungsweg vom Inhousekabel von *ICP* bis zum letzten Kabelschacht bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht im öffentlichen Bereich vor dem NGN-Kollokationsraum wird vollständig von *ICP* realisiert. Das Weiterführungskabel als Teil dieses Übertragungsweges stellt die Verbindung zwischen dem letzten Kabelschacht bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht im öffentlichen Bereich und dem NGN-Kollokationsraum von *ICP* her. Das Weiterführungskabel selbst wird von *ICP* zur Verfügung gestellt. Die Führung des Weiterführungskabels von diesem Kabelschacht bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht bis zum NGN-Kollokationsraum einschließlich der Kabelführung im Gebäude der Telekom wird von der Telekom realisiert. Der betreffende Kabelschacht bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht wird von der Telekom im Angebot zur Verlegung des Weiterführungskabels angegeben. Die notwendigen Erdarbeiten sind von *ICP* auf eigene Kosten durchzuführen. *ICP* ist berechtigt, maximal zwei Kabel - ein Kabel mit einem Außendurchmesser von maximal 18 mm und ein Kabel mit einem Außendurchmesser von maximal 24 mm - in das Gebäude der Telekom einführen zu lassen. Die Verlegung des Weiterführungskabels wird *ICP* gemäß Anlage B (Preise) in Rechnung gestellt. Die Montage des Weiterführungskabels an der Kabelabschlusseinrichtung im NGN-Kollokationsraum wird von *ICP* durchgeführt. Die Kabelabschlusseinrichtung wird von *ICP* gestellt.
- 4.2 Für die Einführung des Weiterführungskabels vom Kabelschacht bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht der Telekom in den Kabelaufteilungsraum werden freie Kanalzüge (ausgangsseitig) verwendet.
- 4.3 Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten wird die Führung des Weiterführungskabels in der Trasse der Telekom bis zum Kabelaufteilungsraum ohne eine Spleißstelle realisiert.
- 4.4 Das Weiterführungskabel von *ICP* wird ab der Führung in der Trasse der Telekom an allen sichtbaren Stellen wie folgt gekennzeichnet:
- Name von *ICP*
 - Angabe "Kabel Nr. 1" und/oder
 - Angabe "Kabel Nr. 2"

- 4.5 Innerhalb des Gebäudes (Kabelaufteilungsraum) erfolgt der Übergang vom Außen- zum Innenkabel (Spleißstelle). Innenkabel, Muffe und Montagematerial wird die Telekom in ihrem Angebot ausweisen und nach einer Angebotsannahme selbst beschaffen. Die Telekom garantiert für die Spleißstelle einen Dämpfungswert von 0,1 dB.
- 4.6 Die Führung des Weiterführungskabels richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Kabel von *ICP* und der Telekom werden - sofern möglich - getrennt geführt. Die Führung des Weiterführungskabels wird mit *ICP* vor der Verlegung im Rahmen einer Begehung festgelegt. Nach der Beendigung der Arbeiten wird ein Protokoll gefertigt, welches von der Telekom und *ICP* unterzeichnet wird. Mit diesem Protokoll wird die korrekte Ausführung der Arbeiten und die ordnungsgemäße Funktion des Weiterführungskabels bestätigt.
- 4.7 Weitere Einzelheiten für die Bauausführung richten sich unter Beachtung der o. g. Ziffern nach den örtlichen Verhältnissen.
- 4.8 *ICP* stellt der Telekom für die Führung des Weiterführungskabels ein Kabel inklusive des entsprechenden Montagematerials für das Kabel (Kabelschellen, Kabelrohr) und bei der erstmaligen Einrichtung der Trasse eine genaue technische Beschreibung des verwendeten Kabels zur Verfügung. Die Beschreibung des verwendeten Kabels enthält den minimalen Biegeradius/Biegungsdurchmesser, die Zugkraft und die Brandlast. Entsteht der Telekom durch die Nichtbereitstellung des Materials ein Schaden, so ist *ICP* schadenersatzpflichtig.
Bei der Kabelbeistellung und der Kabelverlegung sind die Vorgaben nach DIN EN 50575, DIN EN 13501-6, DIN EN 50174-2 sowie die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) zu beachten.
- 4.9 *ICP* ist verpflichtet, im Zeitraum der Montage die Endstellen für Prüfzwecke mit dem Fachpersonal (eine Montagekraft), das die Montagekräfte der Telekom unterstützt, auf eigene Kosten zu besetzen.
- 4.10 Sind durch die Telekom veranlasste Umbaumaßnahmen in der Trassenführung notwendig und wird dadurch eine Verlegung/Umlegung des Weiterführungskabels von *ICP* erforderlich, so hat *ICP* das Weiterführungskabel und das notwendige Baumaterial auf eigene Kosten bereitzustellen. Die Montage wird von der Telekom durchgeführt. Entsteht der Telekom durch die Nichtbereitstellung des Materials ein Schaden, so ist *ICP* schadenersatzpflichtig.
- 4.11 *ICP* ist bei den von der Telekom veranlassten Umbaumaßnahmen verpflichtet, im Zeitraum der Montage die Endstellen für Prüfzwecke mit dem Fachpersonal (eine Montagekraft), das die Montagekräfte der Telekom unterstützt, zu besetzen. Die *ICP* hierdurch entstehenden Kosten werden von *ICP* getragen.
- 4.12 Für Umbaumaßnahmen, die von Dritten (z. B. Baubehörden) veranlasst werden, gelten die Ziffern 4.10 und 4.11 analog.
- 4.13 Die Umbauarbeiten werden von der Telekom nur in Absprache mit *ICP* durchgeführt. Bautechnisch bedingte Ausfallzeiten sind auf ein Minimum zu begrenzen.
- 4.14 Die Instandhaltung des Weiterführungskabels erfolgt durch die Telekom.

5 Gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes

5.1 Begriffsdefinitionen

- 5.1.1 Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes umfasst die Nutzung eines bereitgestellten NGN-Kollokationsraumes durch *ICP* und andere *ICP* (Mitnutzer) im Rahmen der vereinbarten Nutzungsregelungen.
- 5.1.2 Mitnutzer sind die *ICP*, denen die Mitnutzung von *ICP* gestattet wurde. *ICP* ist gegenüber der Telekom für den NGN-Kollokationsraum verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der technischen Bedingungen (z. B. Einhaltung des Klimamodells), für die GEV, für die Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen und für die Bestellung von Leistungen, die mit Kollokation zusammenhängen (z. B. Verlegung eines Weiterführungskabels).
- 5.1.3 Nutzungsvertrag ist der zwischen *ICP* und dem jeweiligen Mitnutzer zu schließende Vertrag über die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes.

5.2 Voraussetzungen für die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes

- 5.2.1 Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes bedarf der Zustimmung der Telekom. Eine solche Zustimmung wird nur für die Realisierung von N-ICAs Customer Connect in Co-location gemäß Ziffer I, 3.1.3 dieser Anlage erteilt. ~~Darüber hinaus ist dem jeweiligen Mitnutzer~~

- Mitnutzern, die eigene N-ICAs in Betrieb genommen haben, ist die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen im NGN-Kollokationsraum und die Nutzung des NGN-Kollokationsraumes für den "Zugang zu Bitstream Access (BSA)" sowie für Wholesale-Übertragungswege gestattet, ~~sofern dieser~~
- Mitnutzer, bei denen es sich im Sinne des § 15 AktG nachweislich um verbundene Unternehmen im Verhältnis zum *ICP* handelt, wird die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen im NGN-Kollokationsraum und die Nutzung des NGN-Kollokationsraumes für den "Zugang zu Bitstream Access (BSA)" sowie für Wholesale-Übertragungswege gestattet, auch wenn sie keine eigenen N-ICAs in Betrieb genommen ~~hat~~ haben.

Die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen erfolgt auch im gemeinsam genutzten NGN-Kollokationsraum gemäß den Regelungen des TAL-Vertrages. Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages, der den in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen entspricht, ist der auftragsbearbeitenden Stelle der Telekom eine Kopie dieses Vertrages vorzulegen.

- 5.2.2 Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes kommt nur für die NGN-Kollokationsräume in Betracht, die für eine Nutzung durch mehrere *ICP* geeignet sind. Sofern durch die Telekom festgestellt wird, dass die NGN-Kollokationsräume für eine Nutzung durch mehrere *ICP* nicht geeignet sind, ist *ICP* verpflichtet, eine entsprechende Erweiterung der elektrotechnischen Leistungsmerkmale gemäß den Ziffern 1.2.1 und 1.2.4 bei der Telekom zu bestellen. Eine Abstimmung

Formatted: Indent: First line: 0 cm, Space Before: 12 pt

von N-ICAs durch den jeweiligen Mitnutzer ist erst dann möglich, wenn die o. g. Erweiterung sowie bauliche Veränderungen bereitgestellt sind.

ICP legt den Aufbauort für die übertragungstechnischen Einrichtungen der Telekom fest und stellt für diese die benötigte Stromversorgung (-48 V bzw. -60 V DC) bereit. Hierbei muss *ICP* ein Stromversorgungskabel von der Abgangssicherung im Sicherungsverteiler (230 V AC) mit Abschluss auf einer Steckdose bzw. ein Stromversorgungskabel von der Stromversorgungsanlage (-48 V/-60 V DC) bis zu dem bei der Begehung vereinbarten Aufbauort der übertragungstechnischen Einrichtungen verlegt werden. Der Übergabepunkt der Stromversorgung bei 230 V AC ist die Steckdose und bei -48 V/-60 V DC das Ende des Stromversorgungskabels. Die Anschaltung der übertragungstechnischen Einrichtungen erfolgt durch die Kräfte der Telekom. Bei der Versorgung mit -48 V/-60 V DC sind die Kräfte der Telekom berechtigt, nach der Anschaltung der übertragungstechnischen Einrichtungen die zu diesem Stromkreis zugehörige Sicherung einzuschalten.

- 5.2.3 Im Rahmen der gemeinsamen Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes wird für die Mitnutzer von der Telekom kein eigener Verteiler im NGN-Kollokationsraum realisiert. Der von der Telekom für *ICP* im NGN-Kollokationsraum realisierte Verteiler wird durch *ICP* und durch die Mitnutzer im NGN-Kollokationsraum mitgenutzt.

Die Verantwortung des Platzbedarfes für *ICP* und für die Mitnutzer für den Abschluss der technischen Einrichtungen im Verteiler trägt *ICP*. Gegebenenfalls muss der Verteiler größer gebaut werden als für den Abschluss der übertragungstechnischen Einrichtungen der Telekom erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Material- und Montagekosten werden *ICP* gemäß Anlage B (Preise) in Rechnung gestellt.

Erweiterungen des Verteilers, die über die Dimensionierung der Telekom hinausgehen, müssen von *ICP* bestellt werden.

- 5.2.4 Die gemeinsame Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes wird nur für den Fall gestattet, dass dem Mitnutzer am jeweiligen Kollokationsstandort noch kein eigener NGN-Kollokationsraum bereitgestellt wurde oder der Mitnutzer noch keinen eigenen NGN-Kollokationsraum bestellt hat.

- 5.2.5 Aufwendungen, die im Rahmen einer ungerechtfertigten Störungsmeldung bei der Telekom entstehen, stellt die Telekom dem die Störung Meldenden gemäß Anlage B (Preise), Teil 1 in Rechnung. Wird die Entstörung durch *ICP* oder durch den/die Mitnutzer verzögert und kann deshalb die Entstörungszeit gemäß Anlage C (Technik), Teil 1 nicht durch die Telekom eingehalten werden, so entsteht kein Anspruch gegen die Telekom auf einen pauschalierten Schadensersatz.

5.3 Realisierung der gemeinsamen Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes

- 5.3.1 Sofern *ICP* und der Mitnutzer die Anbindung des NGN-Kollokationsraumes nicht über ein gemeinsam genutztes Weiterführungskabel realisieren, kann *ICP* eine gesonderte Hauseinführung zur Anbindung des NGN-Kollokationsraumes für die Nutzung durch den/die Mitnutzer beauftragen. Die Kabeleinführung und Führung des Weiterführungskabels im Gebäude der Telekom richtet sich nach Ziffer 4.1. Die maximale Anzahl der Kabel und der möglichen Außendurchmesser ist auch bei der Bestellung im Rahmen der Mitnutzung auf den in Ziffer 4.1.1 geregelten Umfang beschränkt. Die Telekom stellt diese Anbindung nur innerhalb der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung. *ICP* wird der Aufwand für die Hauseinführung und Führung des Weiterführungskabels für den/die Mitnutzer wie für ein eigenes Weiterführungskabel von *ICP* gemäß Anlage B (Preise), Teil 1 in Rechnung gestellt.
- 5.3.2 Die Telekom stellt *ICP* bei Bedarf je Mitnutzer maximal fünf zusätzliche Schlüsselsätze oder Codekarten zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

5.4 Zutrittsregelungen

Die Telekom ist berechtigt, NGN-Kollokationsräume, die von mehreren *ICP* benutzt werden, zur Überprüfung der rechtmäßigen Nutzung zu begehen. Sie kündigt diese Begehungen *ICP* zwei Arbeitstage im Voraus an.

5.5 Allgemeine Regelungen

- 5.5.1 Allein *ICP* ist gegenüber der Telekom berechtigt und verpflichtet. Die bei einer Verlegung des NGN-Kollokationsraumes gemäß den Ziffern 3.1.7 bis 3.1.10 entstehenden Kosten von *ICP* und des jeweiligen Mitnutzers, insbesondere die Kosten für die Verlegung ihrer übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen, werden von *ICP* getragen. Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten.
- 5.5.2 *ICP* haftet gegenüber der Telekom im Rahmen der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung auch für alle Schäden, die der jeweilige Mitnutzer verursacht hat bzw. die sich aus der gemeinsamen Nutzung ergeben.
- 5.5.3 *ICP* trägt die Verantwortung dafür, dass die gemeinsame Nutzung des vorhandenen NGN-Kollokationsraumes durch den jeweiligen Mitnutzer gemäß dieser Anlage unter Anerkennung der Hausordnung erfolgt. Der jeweilige Mitnutzer ist zutrittsberechtigt.
- 5.5.4 *ICP* verpflichtet sich, dem jeweiligen Mitnutzer anteilig nur die vereinbarten Preise in Rechnung zu stellen, die er laut Anlage B (Preise), Teil 1 an die Telekom zu zahlen hat.

- 5.5.5 Die Telekom kann ohne vorherige Abmahnung einen gemeinsam genutzten NGN-Kollokationsraum außerordentlich kündigen
- sofern der NGN-Kollokationsraum von *ICP* oder von den Mitnutzern abweichend von den in dieser Anlage getroffenen Regelungen genutzt wird oder
 - sofern die Telekom Kenntnis davon erlangt, dass *ICP* sich anderweitig vertragswidrig verhält, insbesondere gegen Ziffer 5.5.4 verstößt.
- 5.5.6 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes am NGN-Kollokationsraum von *ICP* bzw. bei Beendigung des Nutzungsvertrages zwischen *ICP* und dem jeweiligen Mitnutzer trägt *ICP* dafür Sorge, dass der NGN-Kollokationsraum durch den jeweiligen Mitnutzer unverzüglich geräumt wird. Der jeweilige Mitnutzer kann aufgrund der Räumung aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung keine Ansprüche gegen die Telekom geltend machen.
- 5.5.7 *ICP* trägt dafür Sorge, dass der jeweilige Mitnutzer, der einen gemeinsam genutzten NGN-Kollokationsraum räumen muss, die N-ICAs unverzüglich gemäß Anlage D (Realisierung) kündigt.
- 5.5.8 Sofern es sich bei dem jeweiligen Mitnutzer um ein im Sinne des § 15 AktG nachweislich verbundenes Unternehmen im Verhältnis zum *ICP* handelt, erhält das verbundene Unternehmen im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts am NGN-Kollokationsraum von *ICP* die Möglichkeit, die Nutzungsrechte an diesem NGN-Kollokationsraum zu erhalten. In diesem Fall muss *ICP* dafür Sorge tragen, dass 3 Monate vor Beendigung seines Nutzungsrechts das verbundene Unternehmen eine NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unterschrieben und einen eigenen N-ICAs bestellt hat. Andernfalls kommt Ziffer 5.5.6 zur Anwendung.

Teil 2

Dienstportfolio

Allgemeine Grundsätze

Die folgenden Regelungen gelten für alle in diesem Teil beschriebenen Leistungen, soweit in den einzelnen Leistungsbeschreibungen keine abweichenden Festlegungen getroffen sind.

1 Verkehrsführung und Qualität

Die Vertragspartner erbringen die in diesem Teil beschriebenen und in Anlage F (Absprachen) vereinbarten Leistungen im Rahmen der Kapazitäten der realisierten N-ICAs gemäß Anlage D (Realisierung) mit der in Anlage C (Technik), Teil 1 vereinbarten Qualität. Verkehrsführung und Verkehrsverteilung erfolgen gemäß Teil 1, Ziffer I dieser Anlage und Anlage C (Technik), Teil 3.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Verbindungen hinsichtlich Verkehrsführung und Qualität diskriminierungsfrei zu behandeln.

2 Leistungsmerkmale

Es werden grundsätzlich die Leistungsmerkmale gemäß dem Dokument "Konzept für die Zusammenschaltung von NGNs" des AKNN über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Teil beschriebenen Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterstützt, sofern sie auch von den an der Verbindung beteiligten Interconnection-Partnern unterstützt bzw. bereitgestellt werden.

Einschränkungen bei der Verfügbarkeit bzw. Funktionsweise der Leistungsmerkmale können bei Beteiligung verschiedener Technologien an einer Verbindung eintreten.

I Zusammenschaltungsdienste der Telekom

Leistung Telekom-N-B.1_EU

Verbindungen in das nationale Festnetz der Telekom aus dem Netz von *ICP* mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören

Leistung Telekom-N-B.1_Non-EU

Verbindungen in das nationale Festnetz der Telekom aus dem Netz von *ICP* mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören

Leistung Telekom-N-B.2

Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom zu *ICP* als Verbindungsbetreiber

Leistung Telekom-N-O.1

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom zu ausländischen Anschlüssen

Leistung Telekom-N-O.2_EU

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen aus dem Netz von *ICP* mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören

Leistung Telekom-N-O.2_Non-EU

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen aus dem Netz von *ICP* mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören

Leistung Telekom-N-O.3_EU

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze und zu sonstigen mobilen Diensten aus dem Netz von *ICP* mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören

Leistung Telekom-N-O.3_Non-EU

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze und zu sonstigen mobilen Diensten aus dem Netz von *ICP* mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören

Leistung Telekom-N-O.5

Verbindungen zum Freephone-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0800

Leistung Telekom-N-O.6

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung Telekom-N-O.7

Verbindungen zum T-Vote-Call am Festnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung Telekom-N-O.8

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung Telekom-N-O.11

Verbindungen zum Service 0700 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung Telekom-N-O.12

Verbindungen aus dem Netz der Telekom zum Online-Dienst von *ICP*

Leistung Telekom-N-O.13

Verbindungen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) von *ICP*

Leistung Telekom-N-Z.1

Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am nationalen Festnetz der Telekom und am nationalen Festnetz anderer Netzbetreiber

Leistung Telekom-N-Z.5

Verbindungen zu Funkrufdiensten

Leistung Telekom-N-Z.7

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum Auskunft- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy

Leistung Telekom-N-Z.10

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189

Leistung Telekom-N-Z.16

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum Service 0900 von *ICP*

Leistung Telekom-N-Z.19

Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) von *ICP* unter der Dienstekennzahl 116xyz

Leistung Telekom-N-B.1_EU

Verbindungen in das nationale Festnetz der Telekom aus dem Netz von ICP mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von ICP zu Endnutzeranschlüssen im nationalen Festnetz der Telekom mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endnutzeranschluss im nationalen Festnetz der Telekom. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.
- 1.3 Die Leistung umfasst ausschließlich Verbindungen aus dem Netz von ICP mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören sowie mit Ursprung in Ländern, die durch Entscheidung der Europäischen Union in den Geltungsbereich der Regelungen zur Höhe von Terminierungsentgelten einbezogen werden.
- 1.4 Die Leistung enthält im Fall "portierter Teilnehmerrufnummern" nicht den Transit zu Endnutzeranschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.
- 1.5 Das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 ICP übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 Verbindungen nur mit gültiger P-Asserted Identity (PAI).
- 2.2 Ferner verpflichtet sich ICP, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben.
- 2.3 Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.

Leistung Telekom-N-B.1_Non-EU

Verbindungen in das nationale Festnetz der Telekom aus dem Netz von ICP mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von ICP zu Endnutzeranschlüssen im nationalen Festnetz der Telekom mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endnutzeranschluss im nationalen Festnetz der Telekom. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.
- 1.3 Die Leistung umfasst ausschließlich Verbindungen aus dem Netz von ICP mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören. Verbindungen mit Ursprung in Ländern, die durch Entscheidung der Europäischen Union in den Geltungsbereich der Regelungen zur Höhe von Terminierungsentgelten einbezogen werden, sind von dieser Leistung ausgenommen.
- 1.4 Die Leistung enthält im Fall "portierter Teilnehmerrufnummern" nicht den Transit zu Endnutzeranschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.
- 1.5 Das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 ICP übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 Verbindungen nur mit gültiger P-Asserted Identity (PAI).
- 2.2 Ferner verpflichtet sich ICP, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben.
- 2.3 Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.

Leistung Telekom-N-B.2

Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom zu ICP als Verbindungsnetzbetreiber

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom zu ICP her, wenn ICP als Verbindungsnetzbetreiber von einem Endnutzer der Telekom für Verbindungen zu geographischen Zielrufnummern, nationalen Teilnehmerrufnummern 032, Rufnummern in Mobilfunknetzen oder in ausländischen Netzen ausgewählt wurde.

Die Telekom stellt auch Verbindungen zu ICP her, wenn VNB-Kennzahlen (Betreiberkennzahlen) von Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP von einem Endnutzer der Telekom ausgewählt wurde.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Endnutzeranschluss der Telekom bis zum Netzübergang von ICP. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.

1.3 Die Leistung enthält im Fall "portierter Teilnehmerrufnummern" nicht den Transit zu Endnutzeranschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.

1.4 Das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang.

1.5 Die Telekom übergibt die Verbindungen mit einer zusätzlichen Ergänzung "tariff.vnb." am Beginn der hostportion der Request-URI in der INVITE-Nachricht (z. B. "+49 911 1234567@tariff.vnb.de"), so dass diese Verbindungen als Zuführungsleistungen von ICP oder der Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP erkannt werden können.

Bei der Rechnungstellung erfolgt keine Differenzierung nach den einzelnen VNB-Kennzahlen (Betreiberkennzahlen) von ICP und der Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP.

1.6 Die Telekom nimmt die technischen Umrüstungen und administrativen Änderungen für die Verbindungsnetzbetreiberauswahl vor.

1.7 Die Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers erfolgt mittels einer für den Endnutzer der Telekom dauerhaften Voreinstellung (Preselection) oder im Einzelfall des Verbindungsaufbaus durch die Wahl einer VNB-Kennzahl (Prefix, call-by-call) durch den anrufenden Endnutzer der Telekom.

2 Mitwirkungspflichten

Der Telekom werden von *ICP* oder von einem von *ICP* Beauftragten die Endnutzer genannt, die *ICP* als fest voreingestellten Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt haben.

Mit Beauftragung der Einrichtung der VNB-Kennzahlen (Betreiberkennzahlen) für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von *ICP* durch *ICP*, stellt *ICP* sicher, dass das Unternehmen ohne eigenes Netz der Telekom die Endnutzer nennt, die ihn als fest voreingestellten Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt haben.

Der Informationsaustausch erfolgt nach dem im Unterarbeitskreis TNB/VNB-Wechsel des AKNN abgestimmten, jeweils aktuell gültigen Verfahren.

Leistung Telekom-N-O.1

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom zu ausländischen Anschlüssen

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von *ICP* zu ausländischen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüssen sowie zu den in der Beilage zur Anlage F (Absprachen) vereinbarten Anschlüssen her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum jeweiligen Zielanschluss gemäß Ziffer 1.1.
- 1.3 Das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang.

2 Mitwirkungspflichten

ICP übergibt der Telekom grundsätzlich die Verbindungen gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 mit gesicherten Identitäten, die weder verändert noch manipuliert werden dürfen. Anderenfalls werden diese Verbindungen zu einem höheren Preis abgerechnet oder es kommt zum Abbruch dieser Verbindungen.

3 Preis

Abweichend von den Preisregelungen im Hauptvertrag der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gelten die im Extranet veröffentlichten Preise.
Die Telekom kann die Preise mit einer Frist von 7 Kalendertagen ändern.
Im Fall einer Preisänderung hat *ICP* ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-O.2_EU

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen aus dem Netz von ICP mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von ICP zu Endnutzeranschlüssen mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 in anderen nationalen Festnetzen her, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endnutzeranschluss im anderen nationalen Festnetz. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.
- 1.3 Die Leistung umfasst ausschließlich Verbindungen aus dem Netz von ICP mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören sowie mit Ursprung in Ländern, die durch Entscheidung der Europäischen Union in den Geltungsbereich der Regelungen zur Höhe von Terminierungsentgelten einbezogen werden.
- 1.4 Die Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmerrufnummern" den Transit zu Endnutzeranschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.
- 1.5 Das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 ICP übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 Verbindungen nur mit gültiger P-Asserted Identity (PAI).
- 2.2 Ferner verpflichtet sich ICP, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben.
- 2.3 Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.

Leistung Telekom-N-O.2_Non-EU

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen aus dem Netz von ICP mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von ICP zu Endnutzeranschlüssen mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 in anderen nationalen Festnetzen her, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endnutzeranschluss im anderen nationalen Festnetz. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.
- 1.3 Die Leistung umfasst ausschließlich Verbindungen aus dem Netz von ICP mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören. Verbindungen mit Ursprung in Ländern, die durch Entscheidung der Europäischen Union in den Geltungsbereich der Regelungen zur Höhe von Terminierungsentgelten einbezogen werden, sind von dieser Leistung ausgenommen.
- 1.4 Die Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmerrufnummern" den Transit zu Endnutzeranschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.
- 1.5 Das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 ICP übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 Verbindungen nur mit gültiger P-Asserted Identity (PAI).
- 2.2 Ferner verpflichtet sich ICP, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben.
- 2.3 Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.

Leistung Telekom-N-O.3_EU

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze und zu sonstigen mobilen Diensten aus dem Netz von *ICP* mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von *ICP* zu Endnutzeranschlüssen im nationalen Mobilfunknetz der Telekom oder in andere nationale Mobilfunknetze und zu sonstigen mobilen Diensten (NDC und Teilnehmerrufnummer) her, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

Das Routing im Festnetz der Telekom erfolgt gemäß der vom anrufenden Endnutzer gewählten Netzkennzahl und der Abfrage zentraler Datenbanken.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endnutzeranschluss im nationalen Mobilfunknetz oder zu sonstigen mobilen Diensten. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.

1.3 Die Leistung umfasst ausschließlich Verbindungen aus dem Netz von *ICP* mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören sowie mit Ursprung in Ländern, die durch Entscheidung der Europäischen Union in den Geltungsbereich der Regelungen zur Höhe von Terminierungsentgelten einbezogen werden.

1.4 Das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 Verbindungen nur mit gültiger P-Asserted Identity (PAI).

2.2 Ferner verpflichtet sich *ICP*, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben.

2.3 Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.

Leistung Telekom-N-O.3_Non-EU

Verbindungen über das nationale Festnetz der Telekom in die nationalen Mobilfunknetze und zu sonstigen mobilen Diensten aus dem Netz von *ICP* mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von *ICP* zu Endnutzeranschlüssen im nationalen Mobilfunknetz der Telekom oder in andere nationale Mobilfunknetze und zu sonstigen mobilen Diensten (NDC und Teilnehmerrufnummer) her, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

Das Routing im Festnetz der Telekom erfolgt gemäß der vom anrufenden Endnutzer gewählten Netzkennzahl und der Abfrage zentraler Datenbanken.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endnutzeranschluss im nationalen Mobilfunknetz oder zu sonstigen mobilen Diensten. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.

1.3 Die Leistung umfasst ausschließlich Verbindungen aus dem Netz von *ICP* mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören. Verbindungen mit Ursprung in Ländern, die durch Entscheidung der Europäischen Union in den Geltungsbereich der Regelungen zur Höhe von Terminierungsentgelten einbezogen werden, sind von dieser Leistung ausgenommen.

1.4 Das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 *ICP* übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 Verbindungen nur mit gültiger P-Asserted Identity (PAI).

2.2 Ferner verpflichtet sich *ICP*, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben.

2.3 Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.

Leistung Telekom-N-O.5

Verbindungen zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.3 Die Telekom gewährt ihren Endnutzern unter der Dienstekennzahl 0800 den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des Freephone-Service von ICP.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die unter der Dienstekennzahl 0800 einen Freephone-Service von ICP gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 ICP übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen 0800er-Rufnummern, die über ihren Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 zu erreichen sind.

Leistung Telekom-N-O.6

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz von *ICP* zum Service-Dienst 0180 1-5 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
Abweichend von Ziffer 16.1.3 des Hauptvertrages der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tarifizierte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Service-Dienstes 0180 1-5.
- 1.3 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) von dem Service-Dienst 0180 1-5 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 123 Absatz 7 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Preis

- 2.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-O.7

Verbindungen zum T-Vote-Call am Festnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call am Netz anderer Netzbetreiber

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz von ICP zum T-Vote-Call am Festnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0137 1-9 her.
Abweichend von Ziffer 16.1.3 des Hauptvertrages der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tarifizierte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Services 0137 1-9.
- 1.3 Die Leistung wird im Rahmen der in Anlage C (Technik), Teil 2 getroffenen Festlegungen für MABEZ erbracht.
- 1.4 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) von dem T-Vote-Call oder von dem ICP-Vote-Call keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 123 Absatz 7 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.
- 1.5 Sofern die Telekom über T-Vote-Call Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung gemäß Ziffer 1.1 dar, wenn der Endnutzer als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

2 Verkehrsführung

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden konform zur Spezifikation zur "Behandlung von Massverkehr zu bestimmten Zielen" behandelt, soweit dies auch bei Einsatz von Verkehrsmanagementmaßnahmen möglich ist.

3 Preis

- 3.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum T-Vote-Call am Festnetz der Telekom und zum ICP-Vote-Call am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 3.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-O.8

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz von *ICP* zum Service-Dienst 0180 6-7 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
Abweichend von Ziffer 16.1.3 des Hauptvertrages der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ist die Verbindung zum Service-Dienst 0180 6 erst dann erfolgreich erbracht, wenn die Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Service-Dienstes 0180 6-7.
- 1.3 Verbindungen zum Service-Dienst 0180 7 sind nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) keine Warteschleifen im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt werden, die kumuliert eine Dauer von 30 Sekunden überschreiten.

2 Preis

- 2.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) genannten ersparten Aufwendungen der Telekom sowie der dort aufgeführten Preisminderungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-O.11

Verbindungen zum Service 0700 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Netz von ICP zum Service 0700 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Services 0700.
- 1.3 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) von dem Service 0700 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 123 Absatz 7 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Preis

- 2.1 ICP zahlt für Verbindungen zum Service 0700 am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-O.12

Verbindungen aus dem Netz der Telekom zum Online-Dienst von ICP

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Online-Dienst von ICP unter den in Anlage F (Absprachen) zur NGN-Zusammenschaltung vereinbarten Dienstekennzahlen 019xz und 019xyyy her.
- Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.3 Die Telekom gewährt ihren Endnutzern unter den Dienstekennzahlen 019xz und 019xyyy den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Online-Dienstes von ICP.
- 1.4 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Endnutzern der Telekom, anderer Teilnehmernetzbetreiber oder der Mobilfunknetzbetreiber.
- 1.5 Die Telekom informiert ICP spätestens am nächsten Arbeitstag nach Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gemäß Ziffer 1.1 getroffenen Vereinbarungen.
- 1.6 Die Telekom führt ICP Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Festnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er die Abrechenbarkeit der Verbindungen gegenüber seinen Endnutzern sichergestellt hat oder er andernfalls den Zugang zum Online-Dienst von ICP unter der vereinbarten Dienstekennzahl für seine Endnutzer gesperrt hat.

2 Mitwirkungspflichten

ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die den Online-Dienst von ICP gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.

Leistung Telekom-N-O.13

Verbindungen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) von ICP

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 a) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum UIFS von ICP unter der Dienstekennzahl 00800 her.
- 1.1 b) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in Netzen, bei denen in der SIP INVITE-Nachricht die P-Asserted Identity eine Länderkennzahl enthält, die nicht +49 entspricht (Ursprung in ausländischen Netzen), zum IFS/UIFS von ICP her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang. Weiterhin wird ein Zugang zur UIFS-Datenbank der Telekom gemäß Ziffer 3 überlassen.
- 1.3 Die Telekom gewährt ihren Endnutzern den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des IFS und UIFS von ICP.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die den IFS oder UIFS von ICP gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 ICP übermittelt die Universal-International-Freephone-Nummern (UIFN), zu denen die Telekom Verbindungen im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistungen übergibt, über die im Informationsblatt "UIFS-Datenbank der Telekom" genannte Schnittstelle an die UIFS-Datenbank der Telekom.
- 2.3 Für Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Netzen trifft ICP mit den beteiligten internationalen Ursprungsnetzbetreibern bilaterale Absprachen zur Schaltung des Zugangs zur jeweiligen IFN/UIFN.

2.4 Dabei sind die mit der Telekom abgesprochenen Routingnummern "49103328xxxxxx" für IFS und "4910335xxxxxxx" für UIFS entsprechend dem im UAK-S festgelegten Format zu verwenden.

2.5 *ICP* hält die Vereinbarungen über die Nutzung der UIFS-Datenbank der Telekom gemäß Ziffer 3 ein.

3 UIFS-Datenbank der Telekom

3.1 Da Freephone-Rufnummern der Gasse 00800 nicht in einer Datenbank der BNetzA vorliegen, werden in einer Datenbank der Telekom, im Folgenden UIFS-Datenbank der Telekom genannt, alle Freephone-Rufnummern der Gasse 00800, die im Festnetz der Telekom geroutet werden sollen, bereitgestellt.

3.2 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.

3.3 Stellt *ICP* Abweichungen fest, setzt *ICP* sich mit den betroffenen Netzbetreibern zur Klärung in Verbindung. Nach Klärung werden die richtigen Eintragungen in der UIFS-Datenbank der Telekom durch den betroffenen Netzbetreiber und *ICP* vorgenommen.

3.4 Weitere Einzelheiten zur UIFS-Datenbank der Telekom sind dem Informationsblatt "UIFS-Datenbank der Telekom" zu entnehmen, das *ICP* nach Vereinbarung der Leistung Telekom-N-O.13 in Anlage F (Absprachen) von der Telekom zur Verfügung gestellt wird.

Leistung Telekom-N-Z.1
Verbindungen zu den Notrufabfragestellen
am nationalen Festnetz der Telekom
und am nationalen Festnetz anderer Netzbetreiber

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von *ICP* zu den Notrufabfragestellen am nationalen Festnetz der Telekom und am nationalen Festnetz anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.
- 1.2 Die Telekom stellt für die von ihr betriebenen Notrufanschlüsse die Einhaltung der Regelungen und Anforderungen der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) und der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) sicher.
- 1.3 Die zeichengabetechnische Realisierung erfolgt entsprechend der in Anlage C (Technik), Teil 3, Ziffer 5.2.1 genannten Vorgaben.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 *ICP* hält die mit der Telekom vereinbarten technischen Voraussetzungen gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 ein.
- 2.2 *ICP* ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Übergabe der Notrufverbindungen in das nationale Festnetz der Telekom zu ergreifen. Hierzu stellt *ICP* die Einhaltung der Regelungen und Anforderungen der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) und der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) sicher.

3 Kündigung

Verletzt *ICP* die unter Ziffer 2 genannten Mitwirkungspflichten erheblich oder nachhaltig, und wiederholt sich dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung, so ist die Telekom berechtigt, diesen Zusammenschaltungsdienst ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Leistung Telekom-N-Z.5
Verbindungen zu Funkrufdiensten
- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von *ICP* zu Funkrufdiensten unter den folgenden Dienstekennzahlen her:

Cityruf	0164 0-9, 01682 - 01691, 01695 1-2
Scall	0168 0-1, 01696, 01699
Skyper	0169 2-3, 016953

Abweichend von Ziffer 16.1.3 des Hauptvertrages der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tarifizierte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.

- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Zugang des Funkrufanbieters zum Festnetz der Telekom und der Funkrufleistung des Funkrufanbieters.
- 1.3 Für die Funkrufleistung gelten die AGB der entsprechenden Funkrufanbieter in der jeweils aktuellen Form.

2 Preis

- 2.1 *ICP* zahlt für Verbindungen zu Funkrufdiensten die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) genannten ersparten Aufwendungen der Telekom. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung Telekom-N-Z.7

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienst von ICP unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Festnetz der Telekom sowie in anderen nationalen Festnetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienst von ICP unter den in Anlage F (Absprachen) zur NGN-Zusammenschaltung vereinbarten Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy her.
Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.3 Die Telekom gewährt ihren Endnutzern unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienstes von ICP.
- 1.4 Die Telekom übergibt die Verbindungen mit der zur Ansteuerung des Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienstes von ICP von der BNetzA festgelegten Routingnummer 01989xy oder 019890xy.
- 1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Endnutzern der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.6 Die Telekom informiert ICP spätestens am nächsten Arbeitstag nach Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gemäß Ziffer 1.1 getroffenen Vereinbarungen.
- 1.7 Die Telekom führt ICP Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Festnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er die Abrechenbarkeit der Verbindungen gegenüber seinen Endnutzern sichergestellt hat oder er andernfalls den Zugang zum Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienst von ICP unter der vereinbarten Dienstekennzahl für seine Endnutzer gesperrt hat.



2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die den Auskunft- bzw. Vermittlungsdienst von *ICP* gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung Telekom-N-Z.7 und die Nennung der mit der Leistung Telekom-N-Z.7 vereinbarten Dienstekennzahlen sowie die Mitteilung von Änderungen des Bestands der Dienstekennzahlen (Zugang oder Wegfall von einzelnen Dienstekennzahlen) an die Teilnehmernetzbetreiber, mit denen eine Vereinbarung über die Leistung ICP-N-Z.7 besteht.

Leistung Telekom-N-Z.10

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Festnetz der Telekom sowie in anderen nationalen Festnetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.

1.2 Die Telekom übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang von ICP.

1.4 Die Telekom gewährt ihren Endnutzern unter der Dienstekennzahl 0181-0189 den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des VPN-Services von ICP.

1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Endnutzern der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.6 Die Telekom informiert ICP spätestens am nächsten Arbeitstag nach Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gemäß Ziffer 1.1 getroffenen Vereinbarungen.

1.7 Die Telekom führt ICP Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Festnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er die Abrechenbarkeit der Verbindungen gegenüber seinen Endnutzern sichergestellt hat oder er andernfalls den Zugang zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 für seine Endnutzer gesperrt hat.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die einen VPN-Service von *ICP* gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 *ICP* teilt der Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Vereinbarung der Leistung in Anlage F (Absprachen) mit.

Leistung Telekom-N-Z.16

Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zum Service 0900 von ICP

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Festnetz der Telekom sowie in anderen nationalen Festnetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service 0900 von ICP unter der Dienstekennzahl 0900 her.
Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.
- 1.2 Die Telekom übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang von ICP.
- 1.4 Die Telekom gewährt ihren Endnutzern unter der Dienstekennzahl 0900 den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Services 0900 von ICP.
- 1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Endnutzern der Telekom oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.6 Die Telekom informiert ICP spätestens am nächsten Arbeitstag nach Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung über die mit anderen Netzbetreibern gemäß Ziffer 1.1 getroffenen Vereinbarungen.
- 1.7 Die Telekom führt ICP Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Festnetzen nur dann zu, wenn ihr der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigt hat, dass er die Abrechenbarkeit der Verbindungen gegenüber seinen Endnutzern sichergestellt hat oder er andernfalls den Zugang zum Service 0900 von ICP unter der Dienstekennzahl 0900 für seine Endnutzer gesperrt hat.
- 1.8 Die Telekom lässt sich vom jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber, in dessen Netz die Verbindungen ihren Ursprung haben, bestätigen, dass er seiner Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommt. Hierzu ist gemäß Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 *ICP* ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die einen Service 0900 von *ICP* gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 *ICP* übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen Service 0900-Rufnummern, die im Netz von *ICP* geschaltet sind.

Leistung Telekom-N-Z.19

Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) von ICP unter der Dienstekennzahl 116xyz

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 a) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu HDSW von ICP unter der Dienstekennzahl 116xyz her.
- 1.1 b) Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in Netzen, bei denen in der SIP INVITE-Nachricht die P-Asserted Identity eine Länderkennzahl enthält, die nicht +49 entspricht (Ursprung in ausländischen Netzen), zu HDSW von ICP unter der Dienstekennzahl 116xyz her.
- 1.2 Die Telekom übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.4 Die Telekom gewährt ihren Endnutzern unter der Dienstekennzahl 116xyz den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des HDSW von ICP.

2 Mitwirkungspflichten

ICP ist verpflichtet, die von der Telekom an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die unter der Dienstekennzahl 116xyz einen HDSW von ICP gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.

II Zusammenschaltungsdienste von ICP

Leistung ICP-N-B.1_EU

Verbindungen in das nationale Festnetz von ICP aus dem Festnetz der Telekom mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören

Leistung ICP-N-B.1_Non-EU

Verbindungen in das nationale Festnetz von ICP aus dem Festnetz der Telekom mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören

Leistung ICP-N-O.5

Verbindungen zum Freephone-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0800

Leistung ICP-N-O.6

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 von ICP

Leistung ICP-N-O.6-I

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-7 von ICP

Leistung ICP-N-O.7

Verbindungen zum ICP-Vote-Call von ICP

Leistung ICP-N-O.8

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 von ICP

Leistung ICP-N-O.11

Verbindungen zum Service 0700 von ICP

Leistung ICP-N-O.12

Verbindungen zu Online-Diensten am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung ICP-N-O.13

Verbindungen zum Universal-International-Freephone-Service (UIFS) am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 00800

Leistung ICP-N-Z.7

Verbindungen zu Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensteanbietern am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung ICP-N-Z.10

Verbindungen zum VPN-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189

Leistung *ICP-N-Z.11*

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst von *ICP* unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy

Leistung *ICP-N-Z.13*

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von *ICP* unter der Dienstekennzahl 0181-0189

Leistung *ICP-N-Z.16*

Verbindungen zum Service 0900 am Netz anderer Netzbetreiber

Leistung *ICP-N-Z.17*

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von *ICP* über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV)

Leistung *ICP-N-Z.19*

Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116xyz

Leistung ICP-N-B.1_EU

Verbindungen in das nationale Festnetz von ICP aus dem Festnetz der Telekom mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zu Endnutzeranschlüssen im nationalen Festnetz von ICP mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endnutzeranschluss im Festnetz von ICP. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.
- 1.3 Die Leistung umfasst ausschließlich Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom mit Ursprung in Ländern, die der Europäischen Union (EU) angehören sowie mit Ursprung in Ländern, die durch Entscheidung der Europäischen Union in den Geltungsbereich der Regelungen zur Höhe von Terminierungsentgelten einbezogen werden.
- 1.4 Die Leistung enthält im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zu Endnutzeranschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.
- 1.5 Das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang.
- 1.6 Die Leistung wird regelmäßig zum Zweck der Verbindung zwischen Endnutzern im Sinne des TKG erbracht.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 Die Telekom übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 Verbindungen nur mit gültiger P-Asserted Identity (PAI).
- 2.2 Ferner verpflichtet sich die Telekom, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben.
- 2.3 Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.

Leistung ICP-N-B.1_Non-EU

Verbindungen in das nationale Festnetz von ICP aus dem Festnetz der Telekom mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom zu Endnutzeranschlüssen im nationalen Festnetz von ICP mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endnutzeranschluss im Festnetz von ICP. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.
- 1.3 Die Leistung umfasst ausschließlich Verbindungen aus dem Festnetz der Telekom mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Union (Non-EU) angehören. Verbindungen mit Ursprung in Ländern, die durch Entscheidung der Europäischen Union in den Geltungsbereich der Regelungen zur Höhe von Terminierungsentgelten einbezogen werden, sind von dieser Leistung ausgenommen.
- 1.4 Die Leistung enthält im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zu Endnutzeranschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.
- 1.5 Das Angebot von Online-Diensten oder MABEZ-Anwendungen gehört nicht zum Leistungsumfang.
- 1.6 Die Leistung wird regelmäßig zum Zweck der Verbindung zwischen Endnutzern im Sinne des TKG erbracht.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 Die Telekom übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 Verbindungen nur mit gültiger P-Asserted Identity (PAI).
- 2.2 Ferner verpflichtet sich die Telekom, bei ihren zuführenden Zusammenschaltungspartnern auf das zwingende Erfordernis hinzuwirken, Verbindungen nur mit gültiger PAI zu übergeben.
- 2.3 Die PAI darf nicht gelöscht, unterdrückt, verändert oder in sonstiger Weise manipuliert werden.

Leistung ICP-N-O.5

Verbindungen zum Freephone-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0800

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz von ICP sowie in anderen nationalen Netzen zum Freephone-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0800 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.3 ICP gewährt ihren Endnutzern unter der Dienstekennzahl 0800 den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des Freephone-Services am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von ICP an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die unter der Dienstekennzahl 0800 einen Freephone-Service am Netz der Telekom oder am Netz anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 Die Telekom übermittelt an die Datenbank der BNetzA die jeweiligen 0800er-Rufnummern, die über ihren Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 zu erreichen sind.

Leistung ICP-N-O.6

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 von ICP

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service-Dienst 0180 1-5 von ICP her. Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nur die Zuführung von Verkehr mit Ursprung in Netzen, bei denen in der SIP INVITE-Nachricht die P-Asserted Identity mit +49xyz@hostportion; user=phone gekennzeichnet ist. Abweichend von Ziffer 16.1.3 des Hauptvertrages der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tarifizierte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) oder "Answer" bzw. "Connect" in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Service-Dienstes 0180 1-5.
- 1.3 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) von dem Service-Dienst 0180 1-5 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 123 Absatz 7 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Preis

- 2.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-5 von ICP die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) genannten ersparten Aufwendungen von ICP. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung ICP-N-O.6-I

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 1-7 von ICP

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in Netzen, bei denen eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, zum Service-Dienst 0180 1-7 von ICP her:
- In der SIP INVITE-Nachricht ist die P-Asserted Identity mit +49xyz@hostportion; user=phone und die in der SIP INVITE-Nachricht das SIP P-Germany-Tariff Header Feld mit dem Wert "tariff=99" gekennzeichnet oder
 - in der SIP INVITE-Nachricht ist die P-Asserted Identity nicht mit +49xyz@hostportion; user=phone und die in der SIP INVITE-Nachricht das SIP P-Germany-Tariff Header Feld mit dem Wert "tariff=99" gekennzeichnet oder
 - in der SIP INVITE-Nachricht ist die P-Asserted Identity nicht mit +49xyz@hostportion; user=phone und die in der SIP INVITE-Nachricht das SIP P-Germany-Tariff Header Feld nicht mit dem Wert "tariff=99" gekennzeichnet.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Service-Dienstes 0180 1-7.
- 1.3 Die Vereinbarung der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung ICP-N-O.6-I setzt die gleichzeitige Vereinbarung der Leistungen ICP-N-O.6 und ICP-N-O.8 voraus. Sofern nicht beide der zuvor als Voraussetzung genannten Leistungen vereinbart sind, werden Verbindungen nur zu den Rufnummerngassen hergestellt, die von der jeweiligen vereinbarten Leistung umfasst sind.

2 Preis

ICP erbringt die Leistung gegenüber der Telekom im Rahmen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung entgeltfrei.

Leistung ICP-N-O.7

Verbindungen zum ICP-Vote-Call von ICP

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum ICP-Vote-Call von ICP unter den Dienstekennzahlen 0137 1-9 her.
Abweichend von Ziffer 16.1.3 des Hauptvertrages der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tarifizierte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) oder "Answer" bzw. "Connect" in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des ICP-Vote-Call.
- 1.3 ICP übergibt der Telekom bei der Vereinbarung dieser Leistung eine Kopie des Zuteilungsbescheids von der BNetzA über die zugeteilten 0137er-Rufnummernblöcke.
- 1.4 ICP sorgt für ausreichend dimensionierte N-ICAs, um die aufgrund ihrer Vermarktungsaktivitäten von ihr generierten Verbindungen mit Ursprung im Netz der Telekom sowie mit Ursprung in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, übernehmen zu können.
- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) von dem ICP-Vote-Call keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 123 Absatz 7 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.
- 1.6 Sofern ICP über ICP-Vote-Call Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung gemäß Ziffer 1.1 dar, wenn der Endnutzer als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

2 Qualität

Aufgrund der begrenzten Netzkapazitäten für MABEZ-Anwendungen im Netz der Telekom sind gegenseitige Verdrängungen durch parallel laufende MABEZ-Anwendungen beim ICP-Vote-Call von *ICP* nicht auszuschließen. D. h. die verfügbaren Ressourcen werden diskriminierungsfrei bis zur Erreichung der in der entsprechenden MABEZ-Gruppe eingestellten Anrufratenobergrenze genutzt.

3 Verkehrsführung

Verbindungen, die von der Telekom im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung an einem Netzübergang übergeben werden, werden konform zur Spezifikation zur "Behandlung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen" behandelt.

4 Preis

- 4.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum ICP-Vote-Call von *ICP* die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) genannten ersparten Aufwendungen von *ICP*. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 4.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind *ICP* durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. *ICP* hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung ICP-N-O.8

Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 von ICP

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service-Dienst 0180 6-7 von ICP her. Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nur die Zuführung von Verkehr mit Ursprung in Netzen, bei denen in der SIP INVITE-Nachricht die P-Asserted Identity mit +49xyz@hostportion; user=phone gekennzeichnet ist. Abweichend von Ziffer 16.1.3 des Hauptvertrages der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ist die Verbindung zum Service-Dienst 0180 6 erst dann erfolgreich erbracht, wenn die Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) oder "Answer" bzw. "Connect" in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Service-Dienstes 0180 6-7.
- 1.3 Verbindungen zum Service-Dienst 0180 7 sind nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) keine Warteschleifen im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt werden, die kumuliert eine Dauer von 30 Sekunden überschreiten.

2 Preis

- 2.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service-Dienst 0180 6-7 von ICP die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) genannten ersparten Aufwendungen von ICP sowie der dort aufgeführten Preisminderungen. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung ICP-N-O.11

Verbindungen zum Service 0700 von ICP

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Netz der Telekom sowie in anderen nationalen Netzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Service 0700 von ICP her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss des Services 0700.
- 1.3 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) von dem Service 0700 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 123 Absatz 7 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Preis

- 2.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum Service 0700 von ICP die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) genannten ersparten Aufwendungen von ICP. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung ICP-N-O.12
Verbindungen zu Online-Diensten
am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Festnetz von *ICP* sowie in anderen nationalen Festnetzen bis zum Netzübergang der Telekom her, damit sie zu Online-Diensten am Festnetz der Telekom bzw. über das Festnetz der Telekom zu Online-Diensten am Netz anderer Netzbetreiber weitergeleitet werden.
Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.3 *ICP* gewährt ihren Endnutzern den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Online-Dienstes am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber.
- 1.4 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Endnutzern von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.5 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Netz der Online-Dienst angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Andernfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Festnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Online-Dienst angeschaltet ist, begründen.
- 1.6 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Netz der Online-Dienst angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.
- 1.7 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Endnutzern verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1.5 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

- 1.8 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gemäß Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.
- 1.9 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP-N-O.12* an die anderen Netzbetreiber gemäß Ziffer 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die einen Online-Dienst am Festnetz der Telekom oder am Netz anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.

Leistung ICP-N-O.13

Verbindungen zum Universal-International-Freephone-Service (UIFS) am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 00800

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz von ICP sowie in anderen nationalen Netzen zum UIFS am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 00800 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.3 ICP gewährt ihren Endnutzern den entgeltfreien Zugang zu Rufnummern des UIFS am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber.

2 Mitwirkungspflichten

- 2.1 Die Telekom ist verpflichtet, die von ICP an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die unter der Dienstekennzahl 00800 den UIFS am Festnetz der Telekom oder am Netz anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.
- 2.2 Die Telekom ist verpflichtet, ICP die über ihren UIFS erreichbaren 00800er-Rufnummern mitzuteilen.

Leistung ICP-N-Z.7

Verbindungen zu Auskunftss- bzw. Vermittlungsdiensteanbietern am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Festnetz von *ICP* sowie in anderen nationalen Festnetzen bis zum Netzübergang der Telekom her, damit sie zu Auskunftss- bzw. Vermittlungsdiensteanbietern¹ am Festnetz der Telekom bzw. über das Festnetz der Telekom zu Auskunftss- bzw. Vermittlungsdiensten am Netz anderer Netzbetreiber¹ weitergeleitet werden.
- Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.
- 1.2 *ICP* übergibt die Verbindungen mit der zur Ansteuerung des Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienstes von der BNetzA festgelegten Routingnummer 01989xy oder 019890xy.
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.4 *ICP* gewährt ihren Endnutzern den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Auskunftss- bzw. Vermittlungsdiensteanbieters am Festnetz der Telekom und zu Verbindungen des Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienstes am Netz anderer Netzbetreiber.
- 1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Endnutzern von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.
- 1.6 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Netz der Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Festnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, begründen.

¹ Die aktuelle Liste der erreichbaren Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienste und Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, ist im Extranet veröffentlicht.

- 1.7 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Netz der Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienst angeschaltet ist, bzw. die Auskunftss- bzw. Vermittlungsdiensteanbieter, deren Dienste am Festnetz der Telekom angeschaltet sind, spätestens am Tag des Abschlusses der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.
- 1.8 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Endnutzern verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1.6 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.
- 1.9 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gemäß Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.
- 1.10 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-N-Z.7 an die anderen Netzbetreiber oder an die Auskunftss- bzw. Vermittlungsdiensteanbieter, deren Dienste am Festnetz der Telekom angeschaltet sind, gemäß Ziffer 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die einen Auskunftss- bzw. Vermittlungsdiensteanbieter am Festnetz der Telekom oder einen Auskunftss- bzw. Vermittlungsdienst am Netz anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.

Leistung ICP-N-Z.10

Verbindungen zum VPN-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Festnetz von *ICP* sowie in anderen nationalen Festnetzen zum VPN-Service am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.

1.2 *ICP* übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.

1.4 *ICP* gewährt ihren Endnutzern den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des VPN-Services am Netz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0181-0189.

1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Endnutzern von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.6 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Netz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Anderenfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Festnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, begründen.

1.7 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Netz der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

-
- 1.8 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Endnutzern verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1.6 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.
- 1.9 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gemäß Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.
- 1.10 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP*-N-Z.10 an die anderen Netzbetreiber gemäß Ziffer 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die einen VPN-Service am Netz der Telekom oder am Netz anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.

Leistung ICP-N-Z.11

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst von ICP unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Mobilfunknetz der Telekom sowie in anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu den in Anlage F (Absprachen) genannten Auskunftsbzw. Vermittlungsdiensten von ICP unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy her.
Abweichend von Ziffer 16.1.3 des Hauptvertrages der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gilt eine zeitunabhängig tarifizierte Verbindung erst dann als erfolgreich, wenn die Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) oder "Answer" bzw. "Connect" in dem nationalen Netz, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eingetroffen ist.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss am Netz von ICP über den der Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy angeboten wird und der Erteilung von Auskünften auf telefonische Anfragen sowie gegebenenfalls der Weitervermittlung der Anrufer bzw. der Erbringung eines Vermittlungsdienstes.
- 1.3 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) von dem Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 123 Absatz 7 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom übergibt die Verbindungen mit der zur Ansteuerung des Auskunftsbzw. Vermittlungsdienstes von der BNetzA festgelegten Routingnummer 01989xy oder 019890xy.

3 Verkehrsführung

ICP wird der Telekom diese Verbindungen nicht als Terminierungs- oder Transitleistung zu nicht-geographischen Dienstekennzahlen in oder über das Festnetz der Telekom übergeben.

Leistung ICP-N-Z.13

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Mobilfunknetz der Telekom sowie in anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 her.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss am Netz von ICP über den der VPN-Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189 angeboten wird und dem jeweils über die entsprechende Dienstekennzahl erreichbaren VPN-Service.
- 1.3 ICP teilt der Telekom die ihr zugeteilten Dienstekennzahlen bei Vereinbarung der Leistung mit.
- 1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung kann nur vereinbart werden, wenn die Leistung Telekom-N-Z.10 vereinbart wird.
- 1.5 Die Leistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) von dem VPN-Service keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 123 Absatz 7 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.

2 Preis

- 2.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen zum VPN-Service von ICP die in den jeweils gültigen AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) genannten ersparten Aufwendungen von ICP. Die in den AGB der Telekom ausgewiesenen Preise werden auf Minutenpreise und gegebenenfalls ereignisbezogene Preise umgerechnet und abgerechnet.
- 2.2 Änderungen der in den AGB der Telekom (Preisliste) ausgewiesenen Preise sind ICP durch die Telekom zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. ICP hat in diesem Fall ein unverzüglich auszuübendes Sonderkündigungsrecht.

Leistung ICP-N-Z.16

Verbindungen zum Service 0900 am Netz anderer Netzbetreiber

- im Offline-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten N-ICAs an den Pol gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Festnetz von *ICP* sowie in anderen nationalen Festnetzen zum Service 0900 am Netz anderer Netzbetreiber her, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

Die hier beschriebene Leistung beinhaltet nicht die Zuführung von Verkehr von ÖTel und aus Mobilfunknetzen.

1.2 *ICP* übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.

1.4 *ICP* gewährt ihren Endnutzern den entgeltfreien Zugang zu Verbindungen des Services 0900 am Netz anderer Netzbetreiber.

1.5 Die hier beschriebene Leistung enthält nicht die Inrechnungstellung gegenüber den Endnutzern von *ICP* oder anderer Teilnehmernetzbetreiber.

1.6 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und andere Teilnehmernetzbetreiber, in deren Festnetz die Verbindungen ihren Ursprung haben, über eine Fakturierungsvereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber, an dessen Netz der Service 0900 angeschaltet ist, bzw. mit dem von diesem Netzbetreiber beauftragten Clearinghaus, verfügt. Andernfalls stellt *ICP* sicher, die Verbindungen nicht in das Festnetz der Telekom zu übergeben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann Schadensersatzpflichten gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Service 0900 angeschaltet ist, begründen.

1.7 *ICP* informiert die Netzbetreiber, an deren Netz der Service 0900 angeschaltet ist, spätestens am Tag des Abschlusses der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber über die getroffene Vereinbarung.

1.8 *ICP* stellt sicher, dass Reseller ihrer Leistungen und der Leistungen des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungserstellung gegenüber den Endnutzern verpflichtet werden. Für *ICP* gelten die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1.6 entsprechend, sofern Leistungen von *ICP* oder des jeweiligen Teilnehmernetzbetreibers von Resellern angeboten werden.

- 1.9 *ICP* stellt sicher, dass *ICP* und der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber ihrer Verpflichtung zum Aufbau und zur Pflege einer Portierungsdatenbank nachkommen. Hierzu ist gemäß Verfügung der BNetzA 25/2006 in Verbindung mit der jeweils aktuellen Folgeverfügung der BNetzA die Anwendung der jeweiligen Version der "Spezifikation zum Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern" erforderlich.
- 1.10 *ICP* gestattet der Telekom die Mitteilung über den Abschluss der Leistung *ICP-N-Z.16* an die anderen Netzbetreiber gemäß Ziffer 1.1.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die einen Service 0900 am Netz anderer Netzbetreiber angewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.

Leistung ICP-N-Z.17

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von ICP über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV)

- im Online-Billing-Verfahren -

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 ICP stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit nationalem Ursprung im Mobilfunknetz der Telekom sowie in anderen nationalen Mobilfunknetzen, mit deren Betreibern die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) zum Service 0900 von ICP her. Die maximale Dauer einer Verbindung ist auf eine Stunde begrenzt. ICP ist verpflichtet, die Begrenzung der Verbindungsdauer sicherzustellen.
- 1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Anschluss am Netz von ICP über den der Service 0900 angeboten wird und dem jeweils über die entsprechende Dienstekennzahl 0900 erreichbaren Service. Für die Inhaltekennungen 1/3/5 beinhaltet die Leistung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Herstellung von Verbindungen mit bis zu drei Suffixziffern.
- 1.3 ICP stellt sicher, dass die Festnetz-Tarifansage für Verbindungen über die MSV zum Service 0900 von ICP mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen unterdrückt wird.
- 1.4 ICP stellt sicher, dass die den Beginn einer Verbindungsleistung signalisierende SIP-Nachricht "200OK" (nach INVITE) erst nach erfolgreichem Verbindungsaufbau mit dem Anschluss am Netz von ICP, über den der Service 0900 angeboten wird, ausgesendet wird. Ein Frei- oder Besetztzeichen vor dem ersten Verbindungsaufbau zum Service 0900 gilt nicht als erfolgreicher Verbindungsaufbau und löst keine SIP-Nachricht "200OK" (nach INVITE) im Sinne von Satz 1 aus.
- 1.5 Bei den Tarifclustern 00, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80 ist die Leistung nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) von dem Service 0900 keine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird oder eine Warteschleife im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt wird, die BNetzA auf Grundlage des § 123 Absatz 7 TKG für den Anruf jedoch einen Festpreis pro Verbindung festgelegt hat.
Bei den Tarifclustern 01, 21, 31, 41, 61, 81 ist die Leistung nur dann vertragsgemäß erbracht, sofern nach der Signalisierungsnachricht "200OK" (nach INVITE) keine Warteschleifen im Sinne des § 3 Nr. 73 TKG eingesetzt werden, die kumuliert eine Dauer von 30 Sekunden überschreiten.
- 1.6 Kommt ICP ihrer Verpflichtung zur Trennung nach einer Stunde nicht nach, so entsteht für ICP gegenüber der Telekom für diese Verbindungen kein Entgeltanspruch.

2 MSV-Datenbank der Telekom

- 2.1 Für das Herstellen von Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von *ICP* über die MSV ist eine Rufnummernzuordnung der Service 0900-Rufnummer zu einer Tarifclusterstufe in der MSV-Datenbank der Telekom erforderlich. Die Einstellung einer neu einzutragenden oder einer zu löschenden Rufnummernzuordnung ist von *ICP* zu beauftragen. *ICP* beauftragt die Einstellung der Rufnummernzuordnungen per sFTP (Secure File Transfer Protocol) Upload-Verfahren. Die "Technische Rahmenbedingungen für 0900 Diensteanbieter und Mobilfunknetzbetreiber" sind im Extranet hinterlegt.
- 2.2 Bei Anlieferung der Auftragsdaten bis 11:00 Uhr aktiviert die Telekom die neu einzutragende oder zu löschende Rufnummernzuordnung frühestens am zweiten Tag (Montag bis Freitag) nach Eingang der Beauftragung. Alternativ erfolgt nach Ablauf der Aktivierungsfrist die Eintragung/Löschung zum Wunschtermin.
- 2.3 Die Telekom übernimmt keine Gewähr für fehlende oder falsche Eingaben.
- 2.4 Stellt *ICP* Abweichungen zwischen beauftragter und tatsächlicher Zuordnung zu den Tarifclusterstufen fest, ist von *ICP* über die in Anlage I (Kontakte) genannte E-Mail-Adresse die Telekom zu benachrichtigen. Die Korrektur der Eintragungen in der MSV-Datenbank der Telekom erfolgt unverzüglich.
- 2.5 Im Fall der Portierung einer Service 0900-Rufnummer ist durch *ICP* als aufnehmenden Netzbetreiber die Neueintragung einer Rufnummernzuordnung zu einer Tarifclusterstufe in der MSV-Datenbank der Telekom zu beauftragen. Die Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummer in der MSV-Datenbank der Telekom ist von *ICP* als abgebenden Netzbetreiber nicht erforderlich. Die Telekom nimmt die Beauftragung an, sofern im Portierungsdatenkreislauf der BNetzA eine Meldung des abgebenden Netzbetreibers mit der Information des aufnehmenden Netzbetreibers vorliegt. Die Aktivierungsfrist gemäß Ziffer 2.2 gilt entsprechend.
- 2.6 Die Stornierung der Beauftragung einer neu einzutragenden oder zu löschenden Rufnummernzuordnung ist nach akzeptierter Beauftragung (Quittungsmeldung durch die Telekom an den VNB ist erfolgt) nicht mehr möglich. Die neu einzutragende oder zu löschende Rufnummernzuordnung wird zum gewünschten Termin aktiviert. Eine Änderung ist nur durch eine erneute Beauftragung möglich.
- 2.7 Im Falle der Kündigung der Leistung *ICP*-N-Z.17 ist die Beauftragung der Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummern in der MSV-Datenbank der Telekom von *ICP* vorzunehmen.
Stellt die Telekom fest, dass eine Service 0900-Rufnummer laut Rufnummern-Portierungsserver der BNetzA nicht mehr im Netz von *ICP* geschaltet ist, erfolgt ohne Beauftragung durch *ICP* eine Löschung der jeweiligen Service 0900-Rufnummer in der MSV-Datenbank der Telekom. *ICP* zahlt für die Löschung den in Anlage B (Preise) genannten Preis.
- 2.8 Weitere Einzelheiten zur MSV-Datenbank der Telekom sind dem Dokument "Technische Rahmenbedingungen für 0900 Diensteanbieter und Mobilfunknetzbetreiber" zu entnehmen.

3 Preis

- 3.1 Die Telekom zahlt für Verbindungen über die MSV zum Service 0900 von *ICP* die in Anlage B (Preise) genannten Preise abzüglich der in Anlage B (Preise) aufgeführten Preisminderungen für die Tarifcluster 01, 21, 31, 41, 61, 81.
- 3.2 *ICP* zahlt für Arbeiten in der MSV-Datenbank der Telekom die in Anlage B (Preise) genannten Preise.

Leistung ICP-N-Z.19

Verbindungen zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116xyz

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 *ICP* stellt über die vereinbarten N-ICAs an den PoI gemäß Anlage F (Absprachen) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Netz von *ICP* sowie in anderen nationalen Netzen zu HDSW am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 116xyz her.
- 1.2 *ICP* übergibt gemäß Anlage C (Technik), Teil 3 mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).
- 1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms bis zum Netzübergang.
- 1.4 *ICP* übergibt die Verbindungen mit der zur Ansteuerung der Dienstekennzahl 116xyz von der BNetzA festgelegten Routingnummer 01987xyz.
- 1.5 *ICP* gewährt ihren Endnutzern unter der Dienstekennzahl 116xyz den entgeltfreien Zugang zu HDSW am Festnetz der Telekom und am Netz anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 116xyz.

2 Mitwirkungspflichten

Die Telekom ist verpflichtet, die von *ICP* an den Netzübergängen übergebenen Verbindungen von Endnutzern, die unter der Dienstekennzahl 116xyz einen HDSW am Festnetz der Telekom oder am Netz anderer Netzbetreiber gewählt haben, an ihrem SBC entgegenzunehmen.